

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderat.

a) Allgemeine Bestimmungen.

In Gemäßheit des § 59, lit. d, des Gemeindestatutes hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 10. Jänner dem Bürgermeister vom Tage seiner Beeidigung ab auf die Dauer seiner Amtsführung

1. eine Funktionsgebühr von jährlich 24.000 K,
2. die Amtswohnung im Rathause samt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume sowie deren Beheizung und Beleuchtung,
3. die Benützung der von der Gemeinde Wien heizustellenden und in Betrieb zu erhaltenden zwei Automobile samt den erforderlichen Garageräumen und
4. die Beleuchtung und Beheizung der Festräume bei von ihm veranstalteten Festlichkeiten bewilligt, dessen Erklärung, auf die Dauer seiner Amtstätigkeit als Bürgermeister auf die Pensionsbezüge als Magistrats-Direktor zu verzichten, zur Kenntnis genommen und ihm zugesichert, daß alle von ihm als Magistrats-Direktor erworbenen Rechte und Ansprüche für den Fall, als er die Funktionen des Bürgermeisters nicht mehr ausübt, demselben gewahrt bleiben.

Der Gemeinderat hat ferner in seiner Sitzung vom 27. Mai 1913 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. In teilweiser Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Jänner 1913 wird die dem Bürgermeister bewilligte Funktionsgebühr vom 1. Juni 1913 an mit 40.000 K jährlich bestimmt; im übrigen bleibt dieser Gemeinderatsbeschluß aufrecht.
2. Jedem der drei Vizebürgermeister wird
 - a) vom Tage ihrer Beeidigung an auf die Dauer ihrer Amtsführung eine jährliche Funktionsgebühr von 12.000 K,
 - b) die Benützung je eines von der Gemeinde heizustellenden und von ihr im Betriebe zu erhaltenden Automobiles mit den erforderlichen Garageräumen bewilligt.

3. Die den Mitgliedern des Stadtrates zukommende Funktionsgebühr wird vom 1. Juni 1913 an mit je 6000 K jährlich für jedes Mitglied festgesetzt.

4. Vom 1. Juni 1913 an wird die Funktionsgebühr der Bezirksvorsteher auf 6000 K jährlich erhöht.

5. Zur Bedienung der Automobile des Bürgermeisters und der drei Vizebürgermeister werden außer den bereits genehmigten Chauffeurstellen zwei weitere Chauffeurstellen mit den für diese Bediensteten zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. März 1911 festgesetzten Bezügen systemisiert.

Auf Veranlassung des Bürgermeisters hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Februar die Einsetzung eines Ausschusses für städtische Wohnungsfürsorge beschlossen. Dieser hat aus dem Bürgermeister, den drei Vizebürgermeistern und zwölf aus der Mitte des Gemeinderates zu wählenden Mitgliedern zu bestehen.

Alle Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge, bezüglich welcher die Entscheidung dem Stadtrate zusteht, sind von diesem Ausschusse vorzubereiten und mit seinem Gutachten dem Stadtrate vorzulegen.

In Fällen, in welchen die Entscheidung des Stadtrates mit dem Antrage des Ausschusses im Widerspruch steht, ist die Angelegenheit dem Bürgermeister vorzulegen.

Über Angelegenheiten, bezüglich welcher die Entscheidung dem Gemeinderate obliegt, hat der Ausschuss unmittelbar dem Gemeinderate zu berichten.

Dem Ausschusse sind ständig der Magistrats-Referent für städtische Wohnungsfürsorge sowie der Vorstand der Magistratsabteilung III, der Stadtbau- und der Direktor der Stadtbuchhaltung oder die Vertreter dieser Beamten und fallweise auch andere städtische Beamte mit beratender Stimme beizuziehen.

Dem Ausschusse wird das Recht eingeräumt, Delegierte der Zentralstelle für Wohnungsreform, der Hausbesitzer- und der Mieterorganisationen, des Ingenieur- und Architektenvereines und der Baumeistervereinigung den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Im übrigen findet für diesen Ausschuss die mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 1900, Präs. Z. 4925, genehmigte Geschäftsordnung für Ausschüsse des Wiener Gemeinderates sinngemäße Anwendung.

b) Erledigte Gemeinderatsmandate.

Im Berichtsjahre starben die Mitglieder des Gemeinderates Franz Lufsch (8. Jänner), Franz Weidinger (2. Februar), Franz Schumeyer (11. Februar), Kasimir Reisinger (9. April), Anton Fogl (12. Mai) und Anton Kern (26. Oktober); auf das Mandat leistete Verzicht Viktor Silberer (31. Dezember).

c) Gemeinderatswahlen.

Im Berichtsjahre fanden keine Wahlen in den Gemeinderat statt.

d) Wahlen der Gemeindefunktionäre.

Die alljährlich vorzunehmende Wahl der vier Schriftführer des Gemeinderates fand in der Gemeinderatsitzung am 20. Juni statt und es wurden die Ge-

meinderäte Josef Leitner, Josef Dbrist, Georg Philip und Franz Stangelberger wiedergewählt.

e) Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

Im Berichtsjahre fanden 37 öffentliche und 26 vertrauliche Sitzungen des Gemeinderates statt.

Dem Gemeinderate wurden 1364 Akten zur Beratung zugewiesen, von welchen in öffentlicher Sitzung 831, in vertraulicher Sitzung 533 Akten erledigt wurden.

Interpellationsbeantwortungen und sonstige Mitteilungen des Vorsitzenden fanden 583 statt.

Interpellationen wurden 369 gestellt und 149 Anträge eingebracht.

Die Zahl der Ausschuß- und Komiteesitzungen, an welchen Mitglieder des Gemeinderates und Stadtrates teilnahmen, betrug 1333.

Im Berichtsjahre sind an Spenden für die Armen Wiens, Obdachlose, arme Schulkinder usw. 105.490 K 16 h eingelaufen, welche den betreffenden humanitären Zwecken und Stiftungen zugeführt wurden.

B. Gemeinderatsausschüsse, Kommissionen, Komitees.

a) Wahlen in die Gemeinderatsausschüsse, Kommissionen, Komitees.

Der Gemeinderat der Stadt Wien entsendete, beziehungsweise wählte in die nachstehend angeführten Gemeinderatsausschüsse, Kommissionen, Vereine und sonstigen Körperschaften folgende Vertreter, beziehungsweise Mitglieder:

In die Handelspolitische Kommission der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien: die Gemeinderäte Karl Angermayer, Dr. Pius v. Baechlé, Theodor Daberkow, Anton David, Dr. Alexander Dorn Ritter v. Marwald, August Dröbler, Max Ritter v. Findenigg, Ferdinand Fischer, Dr. Robert Granitsch, Sebastian Grünbeck, Dr. Oskar Hein, Alfons Herold, Franz Klaus, Wendelin Kleiner, Dr. Emmerich Klobberg, Johann Knoll, Leopold Kuntschak, Franz Laubek, Josef Leitner, Dr. Heinrich Mataja, Rudolf Müller, Anton Nagler, Ernst Neustadtl, Matthias Partik, Karl Paulitschke, Dr. Alexander Pupovac, Kasimir Reisinger, Jakob Reumann, Hans Rötter, Josef Schelz, Karl Schreiner, Leopold Steiner, Dr. Ignaz Stich, Karl Vaugoin, Alois Vinzenz Böckl, Wilhelm Zimmermann (28. März); Adolf Gussenbauer und Alfons Herold (31. Oktober).

In das Schiedsgericht für Lagerhausstreitigkeiten die Herren: Franz Haber Fürst, Fouragehändler, Josef Hajek, Kolonialwarenhändler, Matthias Rainz, Gesellschafter der Firma Rainz & Partik, Franz Lienert, Exporteur und Importeur, Karl Resnitschek, Gemischtwarenhändler, Josef Wild, Kommerzialrat, k. k. Hoflieferant (28. März).

In den Gemeinderatsausschuß für städtische Wohnungsfürsorge die Herren Gemeinderäte: Karl Angermayer, Alfons Venda, Theodor Daberkow,

Johann Sanderer, Leopold Kunjach, Karl May, Rudolf Müller, Matthias Partik, Heinrich Schmid, Hans Schneider, Dr. Ignaz Stich, Karl Baugoin (11. April).

In die Kommission zum Studium der Untergrundbahn Gemeinderat Rudolf Müller (11. April).

In die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen, unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds für den II. Bezirk Eduard Wagner (11. April).

In die Kommission für die Verwaltung der städtischen Badeanstalten Gemeinderat Josef Scheib (11. April).

In den Gemeinderatsausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof“ Gemeinderat Anton Kern (11. April).

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 25. April 1913 wurde die Mitgliederzahl der nachbenannten Gemeinderatsausschüsse um je ein Mandaterhöht. Auf Grund dieses Beschlusses wurden gewählt:

In den Approvisionierungsausschuß Gemeinderat Ferdinand Eder (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof“ Gemeinderat Gustav Schäfer (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke Gemeinderat Siegmund Rodiček (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für die städtischen Gaswerke Gemeinderat Josef Klauudy (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung Gemeinderat Siegmund Rodiček (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für die städtischen Straßenbahnen Gemeinderat Josef Klauudy (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß wegen Erstattung von Vorschlägen zur Beseitigung der herrschenden Kohlentenerung Gemeinderat Josef Stein (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues eines Kaiser Franz Joseph-Stadtmuseums Gemeinderat Alexander Demeter Golz (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für das Straßenäuberungswesen Gemeinderat Alfons Herold (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß zur Regulierung der Bezirksgrenzen Wiens Gemeinderat Alfons Herold (27. Mai).

In den Gemeinderatsausschuß für städtische Wohnungsfürsorge Gemeinderat Alexander Demeter Golz (27. Mai).

In die Rathauskeller-Kommission Gemeinderat Gustav Schäfer (27. Mai).

Zu das Komitee zum Studium der Untergrundbahn Gemeinderat Josef Stein (27. Mai).

Zu die Kommission zur Überwachung der städtischen Humanitätsanstalten Gemeinderat Alfons Herold (27. Mai).

Zu die Kommission des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Stadt Wien sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds aus dem I. Bezirke: Gemeinderat Alfons Herold (27. Mai), aus dem II. Bezirke: Gemeinderat Ferdinand Eder (27. Mai), aus dem IX. Bezirke: Gemeinderat Josef Klaudy (27. Mai).

Zu die Kommission für Verkehrsanlagen: Bürgermeister Dr. Richard Weiskirchner (31. Oktober).

Ferners wurden im Berichtsjahre gewählt:

Zu die Baudeputation Rudolf Jäger, Stadtbaumeister und Architekt (27. Mai), Heinrich Stagl, k. k. Baurat, Architekt und Stadtbaumeister (27. Mai).

Zu Vertrauensmännern als Gerichtszeugen für die beim k. k. Bezirksgerichte Floridsdorf in Angelegenheit der Bezirksgrenzenänderung zwischen dem XIX. und XXI. Bezirke stattfindenden Tagssitzungen: Johann Schulteis, Bürgerschuldirektor und Johann Wolzer, Stadtmaurermeister und Hausbesitzer (12. September).

Zu Vertrauensmännern als Gerichtszeugen für die beim k. k. Bezirksgerichte Hernals in Angelegenheit der Bezirksgrenzenänderung zwischen den XVII. und XVIII. Bezirke stattfindenden Tagssitzungen Franz Zimmel, Hausbesitzer, und Franz Rothaneck, k. k. Rechnungsrat (26. September); als Ersatzmann Karl Klein, Etablissementbesitzer, und Josef Cortella, Hausbesitzer (26. September).

b) Geschäftstätigkeit der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen.

Der Disziplinarausschuß des Gemeinderates wurde im Berichtsjahre einmal einberufen; der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes der Stadt Wien erledigte in 9 Sitzungen 13.826 Geschäftsstücke; der Gemeinderatsausschuß für die städtische Gasbeleuchtung in 7 Sitzungen 368 Geschäftsstücke; der Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke in 11 Sitzungen 195 Geschäftsstücke; der Gemeinderatsausschuß für die städtischen Straßenbahnen in 23 Sitzungen 600 Geschäftsstücke; der Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der I. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung führte in 7 Sitzungen 60 Geschäftsstücke der Erledigung zu; der Approvisionierungsausschuß erledigte in 8 Sitzungen 59 Geschäftsstücke; die Rathauskellerkommission in 9 Sitzungen 29 Geschäftsstücke; der Ausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien erledigte in 23 Sitzungen 434 Geschäftsstücke; der Lagerhausauschuß wurde zu 6 Sitzungen einberufen und erledigte 20 Geschäftsstücke; der

Gemeinderatsausschuß für die archäologische Erforschung Wiens trat zu 4 Sitzungen; der Gemeinderatsausschuß zum Zwecke der Errichtung einer städtischen Auskunft für die in Niederösterreich zur Vermietung gelangenden Sommerwohnungen trat zu einer Sitzung zusammen; die Kommission zur Verwaltung der städtischen Badeanstalten erledigte in 9 Sitzungen 65 Geschäftsstücke; der Gemeinderatsausschuß für städtische Wohnungsfürsorge hielt 7 Sitzungen ab und erledigte 15 Geschäftsstücke; der Gemeinderatsausschuß zur Hebung des Wiener Fremdenverkehrs hielt 3 Sitzungen ab und erledigte 5 Geschäftsstücke.

C. Stadtrat.

Stadtratsitzungen fanden 123 statt. Von den im Einreichungsprotokolle des Präsidialbureaus im Berichtsjahre eingelangten 20.514 Geschäftsstücken wurden 19.344 Stücke der Erledigung zugeführt; darunter befanden sich 11.672 Geschäftsstücke, welche in den Sitzungen des Stadtrates erledigt wurden.

D. Bezirksvertretungen.

a) Allgemeines.

b) Wahlen in die Bezirksvertretungen.

Im Berichtsjahre fanden keine Wahlen in die Bezirksvertretungen statt.

c) Funktionäre der Bezirksvertretungen.

Am 3. März starb Bezirksvorsteher kaiserlicher Rat Franz Josef Schadek.

Im Berichtsjahre fanden folgende Wahlen der Funktionäre der Bezirksvertretungen statt:

Im IV. Bezirke:

Zum Bezirksvorsteher wurde gewählt Franz Rienöfl (Wahl am 28. Juni, vom Stadtrate am 2. Juli bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wurde gewählt Johann Stipani (Wahl am 28. Juni, vom Stadtrate am 2. Juli zur Kenntnis genommen).

Im VI. Bezirke:

Zum Bezirksvorsteher wurde gewählt Wolfgang Dirnbacher sen. (Wahl am 31. März, vom Stadtrate am 3. April bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wurde gewählt Ludwig Glas (Wahl am 15. Mai, vom Stadtrate am 20. Mai zur Kenntnis genommen).

Im XIV. Bezirke:

Zum Bezirksvorsteher wurde gewählt Eduard Kunz (Wahl am 29. März, vom Stadtrate am 3. April bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wurde gewählt Leopold Wicha (Wahl am 29. März, vom Stadtrate am 3. April zur Kenntnis genommen).

Im XVIII. Bezirke:

Zum Bezirksvorsteher wurde gewählt Anton Baumann (Wahl am 10. Juni, vom Stadtrate am 17. Juni bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wurde gewählt Johann Horak (Wahl am 10. Juni, vom Stadtrate am 17. Juni zur Kenntnis genommen).

Im XIX. Bezirke:

Zum Bezirksvorsteher wurde gewählt Wenzel Kuhn (Wahl am 29. März, vom Stadtrate am 3. April bestätigt); zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter wurde gewählt Johann Duda (Wahl am 29. März, vom Stadtrate am 3. April zur Kenntnis genommen).

d) Geschäftsführung der Bezirksvertretungen.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geschäftsstücke 80.848, der Verbuchungen 24.073, der öffentlichen Sitzungen 175, der vertraulichen Sitzungen 177, der Kommissionen 10.191. Über die Verteilung dieser Daten auf die einzelnen Gemeindebezirke gibt der Abschnitt VIII, B „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien“ Aufschluß.

E. Magistrat.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. Februar folgende neue Bestimmungen über Zeitbeförderung und Klassenavanzierung der städtischen Angestellten sowie über die Anrechnung einer Quote der Steigerung auf die nächste Gehaltsstufe anlässlich der Versetzung eines städtischen Angestellten in den Ruhestand beschlossen:

§ 1. Stellenbeförderungen (Beförderungen nach Maßgabe freigewordener Stellen) finden in Zukunft nur insoweit statt, als Stellen nicht durch die **Zeitbeförderung** (Beförderung nach Ablauf bestimmter Fristen) erlangt werden können. In die Rangklassen, die durch die Zeitbeförderung erreicht werden können sowie in die I. Diener-Bezugsklasse ist daher nur mehr die Zeitbeförderung oder die Beförderung ad personam zulässig. — Das Recht des Gemeinderates, Angestellte ad personam zu befördern, bleibt unberührt.

Die Zeitbeförderung erstreckt sich auf die in die Rangklassen eingeteilten, in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Beamten, auf die Praktikanten und jene Ranglisten, aus denen sich die bezeichneten Status ergänzen und auf die in die Diener-Bezugsklassen eingereihten Personen (Amts-, Schul-, Markt- und Schlachthausdiener, Mahnboten, Marktgebühreneinheber, Aufseher im Asyl- und Werkhause, Zeugwarte der städtischen Sammlungen, Diener in den Versorgungshäusern).

Alle diese Gemeindebediensteten werden in diesen Bestimmungen unter dem Ausdruck „Angestellte“ zusammengefaßt.

Auf die Diurnisten erstreckt sich die Zeitbeförderung nicht.

Für die Beamten des Amtes der städtischen Berufsvormünder bleibt die Zeitbeförderung in dem bisherigen Ausmaße aufrecht.

Die Zeitbeförderung erfolgt im allgemeinen bis in die VIII. Rangsklasse; für die Beamten im Konzeptsstatus, die technischen Beamten des Stadtbauamtes (Hauptstatus), die Beamten des Stadtphysikates (ausgenommen die Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau), die Primärärzte der Versorgungshäuser, Kinderheilanstalten, die Primärärzte und Abteilungsvorstände der Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt, die Beamten des Veterinäramtes, der Sammlungen und des Archivs bis in die VII. Rangsklasse, für die Beamten des Wasserbezugsrevisorates, des Exekutionsamtes und des Zentral-, Wahl- und Steuerkatasters bis in die IX. Rangsklasse und für die Beamten des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes, die Marktgefällsbeamten und die Krankenrevisoren bis in die X. Rangsklasse. Die Ernennung von Sekundärärzten der Versorgungshäuser und Kinderheilanstalten zu Primärärzten dieser Humanitätsanstalten erfolgt ausschließlich im Stellenbeförderungswege.

Die Beamten der städtischen Feuerwehr, welche im Wege der Zeitbeförderung nur bis in die VIII. Rangsklasse gelangen können sowie die Beamten des Wasserbezugsrevisorates, des Exekutionsamtes und des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters, welche im Wege der Zeitbeförderung nur die IX. Rangsklasse erreichen können, r ü c k e n, wenn sie die vorgeschriebene Zeit in diesen Rangsklassen vollstreckt haben und den Anforderungen hinsichtlich der Beschreibung entsprechen, bei Beibehaltung der rangklassenmäßigen Stellung, und zwar die Beamten der Feuerwehr in die Bezüge der VII., die Beamten des Wasserbezugsrevisorates, des Exekutionsamtes und des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters in die **Bezüge** der VIII. Rangsklasse, die Beamten aller 4 Kategorien in weiterer Folge auch in die höheren Gehaltsstufen dieser Rangsklassen, die Beamten der Feuerwehr überdies in die für den Oberinspektor systemisierte Feuerwehrzulage und in die für die VII. Rangsklasse bei der Feuerwehr systemisierte Dienstalters-Personalzulagen vor (**Klassen-vorrückung**); ihre Beförderung in die VII., beziehungsweise VIII. Rangsklasse kann hingegen nur im Wege der Stellenbeförderung erfolgen. In letzterem Falle behalten die bereits im Wege der Klassenvorrückung in die **B e z ü g e** dieser Rangsklassen gelangten Beamten, falls sie sich schon in den höheren Gehaltsstufen befinden, beziehungsweise die Feuerwehrbeamten, falls sie Dienstalterspersonalzulagen besitzen, diese höheren Bezüge bei. Die Fristen für die Gehaltsstufen und die Dienstalterspersonalzulage zählen im Falle der Klassenvorrückung von dem der Fristvollstreckung nächstfolgenden Tage an. Die später erfolgende Beförderung in die betreffenden Rangsklassen ändert an der Berechnung der Bezüge nichts.

§ 2. Die bisherigen Adjuten der Aspiranten und Praktikanten bleiben unverändert; ebenso bleiben die für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen der einzelnen Rangsklassen der verschiedenen Status (Stufenvorrückung) bestehenden Fristen sowie die bisherige Anzahl der Gehaltsstufen, abgesehen vom Status der Beamten der städtischen Feuerwehr und vom Status der in die Dienersbezugsklassen eingereichten Angestellten, unverändert. Im Status der Beamten der städtischen Feuerwehr werden die Fristen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen in der IX. Rangsklasse mit 2 Jahren und in der VIII. Rangsklasse mit 3 Jahren neu festgesetzt. Ebenso werden Fristen für die Vorrückung in die höheren

Gehaltsstufen beider Dienerbezugsklassen mit 3 Jahren neu bestimmt. Die bisherige Anzahl der Gehaltsstufen bleibt in beiden Status unverändert.

Die für die Beamten der städtischen Feuerwehr in der VIII. Rangsklasse systemisierten Dienstaterspersonalzulagen werden mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Bestimmungen aufgelassen.

Singegen bleiben die für die Beamten der städtischen Feuerwehr in der VII. Rangsklasse geschaffenen Dienstaterspersonalzulagen und die für sämtliche Beamte der städtischen Feuerwehr geschaffenen Feuerwehrzulagen bestehen.

Die für den leitenden Primararzt des Seehospizes in San Pelagio systemisierte, in die Pension nicht einrechenbare Zulage jährlicher 600 K, welche nach den geltenden Bestimmungen bei Erlangung der VII. Rangsklasse einzustellen war, gebührt nunmehr dem leitenden Primararzt in San Pelagio ohne Rücksicht auf die Rangsklasse, die er einnimmt, für die ganze Dauer seiner Stellung als leitender Primararzt.

Die Fristen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen (**Stufenvorrückung**) sind bei Zeitbeförderungen von dem der Fristvollstreckung nächstfolgenden Tage, bei Stellenbeförderungen von dem Tage an, an welchem der Angestellte in die höhere Rangsklasse gelangt ist, zu berechnen.

Die Fristen für die Zeitbeförderung der Kanzlisten, Praktikanten und Beamten sowie die Fristen für die Klassenvorrückung bei der städtischen Feuerwehr, beim Wasserbezugsrevisorate, beim Exekutionsamte und beim Zentral-Wahl- und Steuerkataster, werden in der aus der am Ende beigelegten Tabelle ersichtlichen Dauer festgesetzt. In die Zeitbeförderungs- und Klassenvorrückungsfrist wird die in einer Rangsklasse zurückgelegte provisorische Dienstzeit und in die Praktikantendienstzeit, abgesehen von den Praktikanten des Konkretualstatus, die Aspirantendienstzeit eingerechnet. Die Praktikantendienstzeit ist mit den nachfolgenden Ausnahmen einheitlich mit 2 Jahren bestimmt.

Für jene Praktikanten des Konkretualstatus, welche nicht mindestens 2 Jahre als Kanzleidiurnisten in Verwendung gestanden sind, beträgt die Zeitbeförderungsfrist 3 Jahre, für die Praktikanten der Buchhaltung, welche nicht mindestens ein Jahr als Buchhaltungsdiurnisten verwendet wurden, beträgt diese Frist 2 Jahre. Für die Praktikanten im Wasserbezugsrevisorate beträgt die Frist ebenfalls 3 Jahre.

Die XI. Rangsklasse der Status des Exekutionsamtes und des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters ergänzt sich im Wege der Zeitbeförderung aus jenen Kanzlisten, welche im Exekutionsamte, beziehungsweise im Zentral-Wahl- und Steuerkataster eine zweijährige Dienstzeit zurückgelegt haben.

Für die in die Dienerbezugsklassen eingereihten Angestellten wird die Frist zur Beförderung aus der II. in die I. Bezugsklasse mit 10 Jahren festgesetzt. In diese Frist wird eine in der II. Bezugsklasse zugebrachte provisorische Dienstzeit und den Bediensteten aus dem Stande der Feuerwehr die über 10 Jahre bei dieser zugebrachte Dienstzeit eingerechnet. Bei der Beförderung eines solchen Bediensteten bleibt aber seinen Vormännern für ihre später erfolgende Beförderung ihr Rangverhältnis zu ihm vorbehalten, wenn es sich nicht in der Zwischenzeit geändert hätte.

§ 3. Nur der Status der rechtskundigen Beamten, der Status der technischen Beamten des Stadtbauamtes (Hauptstatus), der geodätische Hilfsstatus des Stadtbauamtes, der bau- und maschinentechnische Hilfsstatus des Stadtbauamtes, die Status des Veterinäramtes, der Stadtbuchhaltung und des Wasserbezugsrevisorates haben je einen eigenen Praktikantenstand.

Die Praktikanten der Hauptkasse, des Steueramtes, des Marktamtes, des Konfiskationsamtes und der Kanzlei bilden unter der Bezeichnung „Kanzleipraktikanten“ einen Konfretualstatus.

Die Bezüge der Praktikanten sowie der Diurnisten und Kanzlisten der Konfretualstatus sind unter denselben Rubriken zu verrechnen, wie die Bezüge der Beamten jener Status, denen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind; ebenso sind die Bezüge der Diurnisten und Kanzlisten der Buchhaltung mit den Bezügen der Beamten dieses Amtes unter derselben Rubrik zu führen.

§ 4. Die bisherige Systemisierung der Stellen für jede einzelne Rangsklasse eines jeden Status wird hinsichtlich jener Rangsklassen aufgelassen, in welche die Angestellten durch die Zeitbeförderung gelangen. An Stelle dieser Art der Systemisierung tritt die Gesamtsystemisierung der Stellen für alle Rangsklassen, welche in einem Status durch die Zeitbeförderung erreichbar sind, einschließlich der Stellen in der niedersten Rangsklasse des Status (Summarstand); in diesen Summarstand sind in jenen Status, welche sich aus Praktikanten, beziehungsweise Kanzlisten ergänzen, die Praktikanten, beziehungsweise Kanzlisten (Diurnisten) einzubeziehen. Ebenso treten an Stelle der bisherigen Systemisierung der Stellen in den beiden Bezugsklassen der einzelnen Dienerstatus Summarstände, in welche die provisorischen Stellen der einzelnen Status einbezogen sind.

Diese Summarstände der einzelnen Beamten- und Dienerstatus werden in der aus den beiden Beilagen dieser Bestimmungen ersichtlichen Weise festgesetzt.

Die Stellen der Ärzte in den Versorgungshäusern bilden je einen eigenen Summarstand für die Stellen der Primärärzte einerseits und für die Stellen der Sekundärärzte andererseits. Das Gleiche trifft rüchrsichtlich der Stellen der Ärzte in jeder der drei Kinderheilanstalten zu.

Die Stellen der Primärärzte und der Abteilungsvorstände der Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt bilden ebenfalls je einen eigenen Summarstand.

Die Stelle des Primärarztes des Kinderhospizes in Sulzbach wird anstatt in der IX., in der VIII. Rangsklasse systemisiert.

Das Verhältnis der definitiven zu den provisorischen Schuldienerstellen ist von 3 zu 3 Jahren nach dem jedesmaligen Stande am 1. Jänner der Jahre 1914, 1917 usw. einer Überprüfung und entsprechenden Richtigstellung zu unterziehen; hiebei ist die Zahl der definitiven Schuldienerstellen mit 81% der gesamten erforderlichen Schuldienerstellen (G. R. B. vom 23. Jänner 1906, Z. 591) zu berechnen.

Eine Ernennung im Wege der Zeitbeförderung zieht eine weitere Ernennung nicht nach sich.

§ 5. Wer, ohne bisher im Dienste der Gemeinde Wien gestanden zu sein, auf einen mit Gehalt oder Adjutum verbundenen Dienstposten Angestellter wird, erhält den Dienststrang und den Titel vom Tage des

Dienstantrittes, den Gehalt, allfällige Zulagen und das Adjutum von demselben Tage, das Quartiergeld (Quartiergeldquote) vom ersten Tage des dem Dienstantritte folgenden Zinsquartals an. Erfolgt der Dienstantritt mehrerer solcher Angestellten desselben Dienstzweiges an demselben Tage, so richtet sich ihr gegenseitiger Dienststrang nach der bei der Aufnahme bestimmten Reihenfolge.

Bei der Ernennung von Angestellten, die bereits im Dienste der Gemeinde stehen, mag die Ernennung eine Beförderung in sich schließen oder nicht, gilt folgendes:

a) Der Dienststrang richtet sich bei Zeitbeförderungen nach dem Tage des Ablaufes der Beförderungsfrist, in allen anderen Fällen nach dem Tage der Ernennung. Laufen die Beförderungsfristen für mehrere Angestellte an demselben Tage ab, so bleibt für sie ihr bisheriges Rangverhältnis aufrecht. Werden mehrere Stellen derselben Klasse eines Status an demselben Tage im Wege der Stellenbeförderung besetzt, so richtet sich das Rangverhältnis zwischen den auf diese Stellen Ernannten nach der Reihenfolge ihrer Ernennung.

b) Der Genuß des systemmäßigen Gehaltes und allfälliger Zulagen beginnt bei der Zeitbeförderung und Klassenvorrückung mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der Beförderungs-, beziehungsweise Vorrückungsfrist, sonst mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Monates. Eine Ernennung gilt als mit jenem Tage vollzogen, an welchem sie von der zuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung wird vom Stadtrate ausgesprochen.

Wenn ein im Genusse eines Taggeldes, Tag-, Wochen- oder Monatslohnes stehender Bediensteter der Gemeinde zum Angestellten ernannt wird, beginnt der Genuß des neuen Gehaltes und der allfälligen Zulagen mit dem Tage der Ernennung.

c) Der Genuß des Quartiergeldes beginnt in den Fällen der Zeitbeförderung und Klassenvorrückung mit dem ersten Tage des dem Ablaufe der Beförderungs-, beziehungsweise Vorrückungsfrist, sonst mit dem ersten Tage des der Ernennung folgenden Zinsquartales.

d) Das Recht auf die Führung des Titels steht dem Angestellten in allen Fällen vom Tage der Ernennung an zu.

§ 6. Die Voraussetzungen, unter denen ein Angestellter der Zeitbeförderung, beziehungsweise der Klassenvorrückung teilhaftig wird, ins solange ihm der Anspruch nicht durch ein Disziplinarerkenntnis entzogen ist, sind: der Ablauf der Beförderungs-, beziehungsweise Vorrückungsfrist (§ 7), eine entsprechende Verwendung (§ 8), endlich das Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse (§ 9).

§ 7. In Betreff der Berechnung der Beförderungs- und Vorrückungsfristen gilt folgendes:

Die Frist beginnt mit dem Tage, der auf jenen folgt, nach welchem sich gemäß § 5 der Dienststrang des Angestellten richtet, für Kanzlisten aber, die dem Exekutionsamte oder dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zugewiesen sind, mit dem Tage ihrer Zuweisung, oder, wenn diese der Ernennung zum Kanzlisten vorausgegangen ist, mit dem Tage dieser Ernennung.

Sie endet mit jenem Tage ihres letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Tage ihres Beginnes entspricht. Fehlt dieser Tag in dem betreffenden Monate, so endet sie mit dem letzten Tage dieses Monates.

Wird ein Angestellter — weder strafweise noch auch mit Beförderung — in einen anderen Status übersezt, so wird ihm der bis dorthin zurückgelegte Teil der Beförderungsfrist eingerechnet. Ebenso wird bei Ernennung von Sekundärärzten der Versorgungshäuser und Kinderheilanstalten zu Primärärzten dieser Humanitätsanstalten, und zwar ohne Rücksicht, ob die Ernennung an derselben Anstalt erfolgt oder nicht, die von dem Ernannten als Sekundärarzt in der VIII. Rangklasse zurückgelegte Dienstzeit für die Zeitbeförderung in die VII. Rangklasse und überdies für die Borrückung in die höheren Gehaltsstufen der VIII. Rangklasse, der der Ernante auch als Primärarzt angehört, eingerechnet. Doch endet die neue Frist in allen diesen Fällen nicht früher als die des unmittelbaren Vormannes, hinter dem der Angestellte eingereicht worden ist.

Eine bei dem Vormanne etwa nach § 10 dieser Bestimmungen oder strafweise eingetretene Verlängerung der Frist bleibt hiebei außer Betracht.

§ 8. Die zur Zeitbeförderung, beziehungsweise Klassenvorrückung notwendige entsprechende Verwendung wird nachgewiesen:

Bei den dem Exekutionsamte oder dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zugewiesenen Kanzlisten durch die Bestätigung des Amtsvorstehers (Vorstandes der Magistratsabteilung, Bezirksamtsleiters, Bezirksvorstehers, Amtsvorstandes) über ihre vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung während der Beförderungsfrist; bei den übrigen Angestellten durch eine den nachstehenden Anforderungen entsprechende Beschreibung in den Rubriken 5 bis 8 des Personalstandesaussweises des Angestellten über seine Verwendung während des letzten in die Beförderungsfrist fallenden Kalenderjahres und durch die Erklärung des Amtsvorstehers, daß die seitherige Verwendung des Angestellten nicht unter die für diese Beschreibung gestellten Anforderungen herabgegangen ist.

Die Beschreibung muß folgende sein:

In der 5. und 6. Rubrik:

für die Beförderung vom Praktikanten in die unterste Rangklasse des betreffenden Status in beiden Rubriken gut;

für die Beförderung in die nächst höhere Rangklasse in beiden Rubriken sehr gut;

für die Beförderung in die weitere Rangklasse in die I. Diener-Bezugsklasse in der einen Rubrik sehr gut, in der anderen Rubrik vorzüglich;

für die Beförderung der in der ersten und zweiten Gruppe der am Ende beigegebenen Tabelle bezeichneten Beamten in die VII. Rangklasse, beziehungsweise im Status der Beamten der städtischen Feuerwehr auch für die Borrückung in die Bezüge der VII. Rangklasse sowie schließlich für die Beförderung der in den Gruppen 3 bis 8 der Tabelle genannten Beamten in die VIII. Rangklasse und für die Borrückung der in den Gruppen 9 und 10 genannten Beamten in die Bezüge der VIII. Rangklasse in beiden Rubriken vorzüglich.

In der 7. und 8. Rubrik: sehr fleißig, tadellos.

Auf die bereits vorhandenen, schon bisher der Zeitbeförderung teilhaftigen „Angestellten“ (§ 1, Abs. 2), welche den bezeichneten Beschreibungs-Erfordernissen gegenwärtig oder in Zukunft nicht entsprechen, wohl aber jenen, die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Dezember 1906, Pr.-Z. 17.000, festgesetzt wurden, finden jeweilig die bisherigen Zeitbeförderungsfristen des berufenen Gemeinderatsbeschlusses Anwendung.

Ist nach der Erklärung des Amtsvorstehers die Verwendung des Angestellten seit seiner letzten Beschreibung unter das für die Zeitbeförderung, beziehungsweise Zeitvorrückung erforderliche Maß herabgegangen, so ist die im § 50 der Dienstpragmatik vorgefehene Beschreibungskommission zur Überprüfung dieser Erklärung einzuberufen. Bestätigt sie die Erklärung des Amtsvorstehers, so ist dies dem Angestellten mittels Aufnahmeschrift bekenntzugeben und es steht ihm dagegen der Einspruch an die Berufungskommission im Sinne des § 53 der Dienstpragmatik zu. Eine Eintragung in den Personalstandesausweis findet aus Anlaß eines solchen Verfahrens nicht statt.

§ 9. Insoweit eine Ernennung auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen an besondere Erfordernisse (Ablegungen von Prüfungen, Probefristzeit u. dgl.) geknüpft ist, bildet auch der Nachweis dieser Erfordernisse eine Voraussetzung der Zeitbeförderung.

Für Praktikanten des Konkretealstandes, die in dem Status der Hauptkasse, des Steueramtes, des Marktamtes oder Konfektionsamtes der Zeitbeförderung in die XI. Rangklasse teilhaftig werden sollen, bildet es ein besonderes Erfordernis, daß sie durch das letzte Halbjahr der Beförderungsfrist in dem betreffenden Amte in Verwendung gewesen sind.

§ 10. Wenn beim Ablaufe der Beförderungs- oder Vorrückungsfrist der Nachweis der Verwendung noch nicht vorliegt, wird dadurch die Frist nicht verlängert, sondern nur die Entscheidung über die Beförderung oder Vorrückung hinausgeschoben.

Die Beförderungs- oder Vorrückungsfrist wird dadurch, daß bei ihrem Ablaufe eine Voraussetzung der Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung mangelt, bis zum Tage des Eintrittes sämtlicher Voraussetzungen verlängert.

Unterblieb die Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung mangels entsprechender Verwendung (§ 8) und wird der Nachweis einer solchen Verwendung durch eine spätere Beschreibung erbracht, so endet die Beförderungs-, beziehungsweise Vorrückungsfrist am 31. Dezember jenes Jahres, für welches diese spätere Beschreibung erfolgte.

Für die dem Exekutionsamte oder dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zugewiesenen Kanzlisten verlängert sich die Beförderungsfrist jedesmal um 1 Jahr, wenn das Erfordernis der vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung mangelt.

§ 11. Die Gesuche um Zeitbeförderung oder um Klassenvorrückung sind vom Bewerber nach Ablauf der Frist im Dienstwege zu überreichen.

§ 12. Bei den Beamten der IV., V. und VI. Rangklasse entfällt die Beschreibung.

Insofern noch eine Stellenbeförderung in die VII. und VIII. Rangsklasse stattfindet, ist hiezu eine Beschreibung, die in der 5. und 6. Rubrik des Personalstandesaussweises auf „vorzüglich“, in der Rubrik 7 und 8 auf „sehr fleißig, tadellos“ lautet, und bei Stellen, die nach ihrer Bestimmung dauernd oder vorübergehend mit einer leitenden Tätigkeit verbunden sind, auch die Eignung hiezu erforderlich.

Die Beförderung ad personam schließt keine Vermehrung der Stellenanzahl des betreffenden Summarstandes oder der für die Rangsklassen eines Status systemisierten Stellen in sich und hat daher auch keine weitere Ernennung zur Folge.

Die Besetzung freigewordener Stellen findet in Sinfunft von Amtes wegen und ohne Ausschreibung statt.

Ansuchen um Beförderung ad personam sind als unzulässig abzuweisen.

§ 13. Die vorliegenden Bestimmungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 1913 in Kraft. Doch haben folgende Übergangsbestimmungen zu gelten:

a) Den Angestellten ist für die Zeitbeförderung, Klassenvorrückung und — den Beamten — auch für die Stufenvorrückung die Dienstzeit, die sie in ihrer gegenwärtigen Klasse (Rangsklasse, Klasse der Praktikanten und Aspiranten, Bezugsklasse [Gemeinderatsbeschluß vom 5. April 1897, Z. 3941]), den letzteren überdies die Dienstzeit, die sie über die nunmehr festgesetzte Beförderungsfrist hinaus in der im Status vorhergehenden Klasse vollstreckt haben, unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen anzurechnen:

Die Zeitbeförderungs-, Klassenvorrückungs- und Stufenvorrückungsfrist jedes Einzelnen darf im allgemeinen nicht vor der seines unmittelbaren Vorgesetzten ablaufen, soweit eine Ausnahme nicht in einem Mangel der Voraussetzungen für die Zeitbeförderung oder in einem Disziplinarerkenntnis begründet ist.

Doch wird ein Angestellter, dem seinerzeit ein nicht besser beschriebener Hintermann bei der Beförderung vorgezogen wurde, hinsichtlich der Bezüge so behandelt, als ob jene Beförderung nicht erfolgt wäre; nur tritt die Zeitbeförderung für ihn erst nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften ein.

Wurde einem Angestellten in seiner gegenwärtigen Klasse die Beförderungs- oder Vorrückungsfrist durch ein Disziplinarerkenntnis verlängert, so gilt diese Verlängerung auch für die neuen Beförderungs- und Vorrückungsfristen.

Einem degradierten Angestellten wird die in seiner gegenwärtigen und in der vorausgegangenen niedrigeren Klasse vollstreckte Dienstzeit angerechnet.

Den dem Exekutionsamte und dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zugewiesenen Kanzlisten ist die in dieser Eigenschaft in dem betreffenden Amte zurückgelegte Dienstzeit in die Zeitbeförderungsfrist einzurechnen.

Die Dienstzeit der Angestellten ist von dem Tage ab zu rechnen, an dem sie ihren Rang erlangt oder — mangels eines Rangstages — an dem sie die betreffende Klasse erreicht haben.

b) Die neuen Fristen für die Stufenvorrückung sind von dem Tage ab zu rechnen, mit dem die betreffenden Angestellten ihren Rang erlangt haben oder — mangels eines Rangstages — an dem sie in die betreffende Klasse gelangt sind.

Soweit die in der Gehaltsstufe zurückgelegte Dienstzeit länger ist, als die neue Vorrückungsfrist, wird diese Überdienstzeit vorbehaltlich der Anwendung der alinea a) auf die Vorrückungsfristen angerechnet, die für die weiteren Gehaltsstufen der betreffenden Rangs- oder Bezugsklasse festgesetzt sind.

Die Beamten der Feuerwehr, die in der X., IX. oder VIII. Rangsklasse stehen, werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt, wenn sie innerhalb eines Monats vom Tage des gegenwärtigen Gemeinderatsbeschlusses an bei der Magistrats-Direktion ein diesbezügliches Verlangen stellen.

c) Der Rang der Angestellten ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen neu festzusetzen.

d) Zeitbeförderungen, für welche die Frist vor dem 1. Jänner 1913 abgelaufen ist, unterliegen den bisherigen Bestimmungen.

e) Eine Nachzahlung von Bezügen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1913 findet nicht statt.

f) Auf Beförderungen, aus denen sich ein Rangstag nach dem 31. Dezember 1912 ergibt, sind — unbeschadet erworbener Rechte — die vorliegenden Bestimmungen anzuwenden, derart, als wenn sie damals bereits genehmigt gewesen wären. Demgemäß ist bei solchen Beförderungen der Rang und der Anfallstermin der Bezüge richtigzustellen.

Tabelle
über die zukünftige Zeitbeförderung (Klassenvorrückung) der städtischen Angestellten.

Rangsklasse		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Rechtskundige Beamte, technische Beamte des Stadtbauamtes (Baupflicht), Stadthygien (ausgenommen die Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau), Veterinäramt, städtische Sammlungen, Archiv, Feuerwehr												
Primärärzte der Versorgungshäuser und Kinderheilanstalten; Primärärzte und Abteilungsleiter der Kaiser Franz Joseph-Fubiläums-Krankenanstalt												
Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, Sekundärärzte in den Versorgungshäusern und Kinderheilanstalten												
Geodätischer Hilfsstatus des Stadtbauamtes, Hilfsstatus für Architektur												
Stadtbuchhaltung, bau- und maschinentechnischer Hilfsstatus des Stadtbauamtes												
Hauptkasse, Steueramt, Marktamt, Kontributionsamt												
Ranglet												
Gemeindefriedhöfe												
Wasserbezugs-Revizorat												
Erektionsamt, Zentral-Wahl- und Steuerkataster												
Arbeits- und Dienstvermittlungsamt, Marktgefäßbeamte, Krankenrevisor												
Beförderungsrufen (Vorrückungsfristen) in Jahren												
VIII.	5*)	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	4	—	4	4	5	6	7	7	7***)	8***)	—	—
X.	4	—	4	4	4	5	6	6	6	6	—	—
XI.	—	—	—	4	4	4	4	4	4	5	5	—
Prakt.	2	—	—	2	1 (2)**)	2 (3)**)	2 (3)**)	—	3	—	—	—
Bzlst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—

*) Für die städtische Feuerwehr Klassenvorrückungsfrist.

***) Die dreijährige Frist in den Rubriken 6 und 7 gilt für jene Praktikanten des Konkretualstatus, welche vor ihrer Ernennung zu Praktikanten (Aspiranten) nicht wenigstens 2 Jahre als Kanzleidiurnisten, die zweijährige Frist in der Rubrik 5 für jene Praktikanten der Stadtbuchhaltung, welche nicht wenigstens ein Jahr als Buchhaltungsdiurnisten in Verwendung gestanden sind.

***) Klassenvorrückungsfrist.

Beamten-Summarstände.

Post-Nr.	Status	Der künftige Summarstand umfasst		Anmerkung	
		die nachbezeichneten Rangsklassen 2c.	Stellenzahl		
			intra statum		extra statum
1	Rechtkundige Beamte	VII. bis X. Rangsklasse u. Konzeptpraktikanten (einschließl. Aspiranten)	238	8	4 Stellen haben für Rechnung von 4 ad personam ernannten Magistratsräten unbesetzt zu bleiben, 8 Stellen extra statum für Rechnung anderwärts zugewiesener.
2	Technische Beamte (Hauptstatus)	VII. bis X. Rangsklasse und Baupraktikanten (einschließl. Aspiranten)	175	2	2 Stellen sind für Rechnung von 2 Vorortbeamten unbesetzt zu lassen, 2 Stellen extra statum für Rechnung anderwärts zugewiesener.
3	Hilfsstatus für Architektur	VIII. bis XI. Rangsklasse und Architekturzeichner	19	—	1 Stelle ist für Rechnung eines in der VII. Rangsklasse befindlichen Beamten offen zu lassen.
4	Geodätischer Hilfsstatus	VIII. bis XI. Rangsklasse und Praktikanten (einschließl. Aspiranten)	11	—	Zufolge G. N. B. vom 21. Dezember 1911, Präz. 3. 18193, verringert sich die Stellenzahl ab 1. Mai 1916 auf 10, dafür um 1 Stelle in der VII. Rangsklasse mehr.
5	Bau- u. maschinentechnischer Hilfsstatus	VIII. bis XI. Rangsklasse und Bauaufsichtspraktikanten (einschließl. Aspiranten)	85	1	2 Stellen haben für Rechnung von 2 ad personam in der VII. Rangsklasse befindliche Bauaufsichts-Oberrevidenten unbesetzt zu bleiben, 1 Stelle extra statum für Rechnung eines anderwärts zugewiesenen.
6	Stadtphysikat	VII. bis X. Rangsklasse	37	—	
7	Armenärzte	VIII. bis X. Rangsklasse u. Sanitätspraktikanten	110	—	
8	Veterinäramt	VII. bis X. Rangsklasse u. Veterinäramtspraktikanten (einschl. Aspiranten)	92	—	
9	Städtische Sammlungen	VII. bis X. Rangsklasse und Praktikanten	10	—	

Post-Nr.	Status	Der künftige Summarstand umfaßt		Anmerkung	
		die nachbezeichneten Rangklassen zc.	Stellenzahl		
			intra statum		extra
10	Archiv	VII. bis X. Rang- klasse und Praktikanten	5	—	
11	Feuerwehr	VIII. bis X. Rangklasse	8	—	
12	Stadtbuchhaltung	VIII. bis XI. Rangklasse sowie Praktikanten und Diurnisten	251	13 1	13 Stellen extra statum für Rechnung anderwärts Zugewiesener, 1 Stelle extra statum für 1 ber- zeit verwendeten Ersatz- diurnisten.
13	Wasserbezugs- Revisorat	IX. bis XI. Rang- klasse und Praktikanten	28	—	
14	Hauptkasse	VIII. bis XI. Rangklasse und Praktikanten	199	5 1	5 Stellen extra statum für Rechnung anderwärts Zugewiesener, 1 Stelle extra statum für 1 der Kanzlei zugewiesenen und durch 1 Praktikanten er- setzten Beamten.
15	Steueramt	VIII. bis XI. Rangklasse und Praktikanten	281	—	
16	Marktamt	VIII. bis XI. Rangklasse sowie Praktikanten und Diurnisten	117	1	1 Stelle extra statum für einen der Übernahm- stelle für Vieh und Fleisch zugewiesenen Beamten.
17	Konfiskationsamt	VIII. bis XI. Rangklasse sowie Praktikanten und Diurnisten	281	1	
18	Kanzlei	VIII. bis XI. Rangklasse sowie Praktikanten und Diurnisten	691	14 1	5 Diurnistenstellen haben für Rechnung dreier Be- amter, 1 Stelle für Rech- nung eines zugewiesenen Hauptkassenbeamten unbe- setzt zu bleiben, 14 Stellen extra statum für Rech- nung Zugewiesener, 1 Stelle extra statum.
19	Gemeinde-Fried- höfe	VIII. bis XI. Rangklasse	19	1	1 Stelle extra statum (ber- zeit X. Rangklasse).

Die in der Rubrik »extra statum« ausgewiesenen Stellen sind veränderlich und zeitlich beschränkt, daher nicht in die dauernde Systemisierung aufgenommen.

Popf. Nr.	Status		Der künftige Summarstand umfaßt			Anmerkung	
			die nachbezeichneten Rangsklassen zc.	Stellenzahl			
				intra statum	extra statum		
20	Ezekutionsamt		IX. bis XI. Rangsklasse sowie Kanzlisten und Diurnisten	234	—		
21	Zentral-Wahl- u. Steuerkataster		IX. bis XI. Rangsklasse sowie Kanzlisten und Diurnisten	112	—		
22	Marktgefälls-Beamte		X. und XI. Rangsklasse	2	—		
23	Arbeits- u. Dienstvermittlungsamt		X. und XI. Rangsklasse	15	—	Außerdem 40 Diurnistenstellen	
24	Ärzte in den städt. Versorg.-Häusern		a) Primärärzte	VII. und VIII. Rangsklasse	9*)	—	*) 1 Stelle bleibt für Rechnung eines ad personam in der VI. Rangsklasse befindlichen Primärarztes I. Klasse unbesetzt.
			b) Sekundärärzte	VIII. bis X. Rangsklasse	9	—	
25	Ärzte in den städtischen Kinder-Heilanstalten	St. Pelagio	a) Primärärzte	VII. und VIII. Rangsklasse	2	—	
			b) Sekundärärzte	VIII. bis X. Rangsklasse	5	—	
		Hull	a) Primärärzte	VII. und VIII. Rangsklasse	1	—	
			b) Sekundärärzte	VIII. bis X. Rangsklasse	1	—	
		Sulzbach-Platz	a) Primärärzte	VII. und VIII. Rangsklasse	1	—	
			b) Sekundärärzte	VIII. bis X. Rangsklasse	1	—	
26	Ärzte der Kaiser Franz Josef-Zub. Kranken-Anstalt		a) Primärärzte	VII. und VIII. Rangsklasse	8	—	
			b) Abteilungs-vorstände	VII. und VIII. Rangsklasse	2	—	
27	Krankenrevisoren		X. und XI. Rangsklasse einschließlich der provisorischen Revisoren	7	—		

Diener-Summarstände.

Post-Nr.	Dienerstatus	Der künftige Summarstand umfaßt	Stellenzahl		Anmerkung
			intra	extra	
			statum		
1	Amtsdiener	I. und II. Bezugs- klasse und Aus- hilfsdiener	459	—	
2	Schuldiener	I. und II. Bezugs- klasse und prov. Schuldiener	325	—	
3	Mahuboten	I. und II. Bezugs- klasse	48	—	
4	Marktgebühren- Einheber	I. und II. Bezugs- klasse einschließlich der prov. Markt- gebühren-Einheber	23	—	
5	Marktdiener	I. und II. Bezugs- klasse einschließlich der prov. Markt- diener	121	3	3 Stellen extra statum für Rechnung der der Uebernahmsstelle für Vieh und Fleisch zugewiesenen 3 Marktdiener
6	Schlachthaus- diener	I. und II. Bezugs- klasse einschließlich der prov. Schlacht- hausdiener	55	—	
7	Aufseher im Asyl- und Werthaus	I. und II. Bezugs- klasse	18	—	
8	Museumsdiener	I. und II. Bezugs- klasse	2	—	
9	Diener in den Versorgung- häusern	I. und II. Bezugs- klasse	30	2	2 Stellen extra statum für 1 Magazinaufseher und 1 Wertmeister

Die in der Rubrik „extra statum“ ausgewiesenen Stellen sind veränderlich und zeitlich beschränkt, daher in die dauernde Systemisierung nicht aufgenommen.

Der 1. Absatz des § 5, der 1. und 2. Absatz des § 6 und der § 13 der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und =Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sowie der § 61, lit. c, und der § 111 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und =Diener der Stadt Wien haben in Abänderung der bisherigen Textierung in Einkunft zu lauten:

§ 5, 1. Absatz, Pensionsvorschrift.

Der Ruhegenuß wird nach Prozenten bemessen, welche von den letzten in die Pension einrechenbaren Aktivitätsbezügen und, falls dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offen gestanden wäre, von der nachfolgend näher bestimmten Quote der Steigerung auf die nächste Gehaltsstufe (Steigerungsquote) berechnet werden. Diese Quote beträgt soviele Teile der Gehaltssteigerung, als der Anzahl der vollstreckten ganzen Jahre der Borrückungsfrist im Verhältnis zu der (eventuell im Disziplinarwege verlängerten) Gesamtfrist entspricht. Hierbei bleiben Teile eines ganzen Borrückungsjahres unberücksichtigt, falls sie 6 Monate nicht übersteigen; im anderen Falle werden sie für ein volles Jahr gerechnet.

Nach Ablauf des 10. Dienstjahres beträgt der Ruhegenuß 40% der Aktivitätsbezüge und der Steigerungsquote und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre

- a) bei den Beamten, zu deren definitiver Anstellung die Absolvierung von Fachstudien an einer Hochschule durch die Dienstpragmatik oder durch besondere Beschlüsse des Gemeinderates vorgeschrieben ist, ferner bei den Marktamtsbeamten sowie bei den Offizieren und Unterbeamten der städtischen Feuerwehr um 3%,
- b) bei den übrigen Beamten und Dienern um 2·4 Prozent, in allen Fällen jedoch nur solange, bis der Ruhegenuß ohne Hinzurechnung der Prozente der Steigerungsquote den letzten in die Pension einrechenbaren Aktivitätsbezügen gleichkommt.

§ 6, 1. und 2. Absatz, Pensionsvorschrift.

Der Ruhegenuß (Pensions- oder Quieszentenbezug) besteht aus dem Ruhegehalte, ferner, falls dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offen gestanden wäre, aus dem Anteile an der Steigerungsquote und aus dem Mietzinsbeitrage und wird nach den zuletzt bezogenen, in die Pension einrechenbaren Aktivitätsbezügen sowie nach der im 1. Absatze des § 5 dieser Vorschrift bezeichneten Quote der Steigerung der nächsten Gehaltsstufe bemessen.

Zu den Aktivitätsbezügen gehören:

- a) Der Aktivitätsgehalt einschließlich der bereits angefallenen Biennial-, Triennial- oder Quadriennialzulagen und alle jener Zulagen, die auf Grund allgemeiner oder besonderer Bestimmungen als in die Pension einrechenbar erklärt wurden;
- b) das Quartiergeld.

§ 13, Pensionsvorschrift.

Die Pension der Witwe eines Angestellten (Beamten oder Dieners) wird mit 40 Prozent des von ihm zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes und Quartiergeldes sowie mit 40 Prozent der im § 5, Absatz 1, dieser Vorschrift bezeichneten Quote der Steigerung auf die nächste Gehaltsstufe, jedoch höchstens mit 4000 K bemessen.

§ 61, lit. c, Dienstpragmatik.

Der Aufschub der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe der Rangs- oder Bezugsklasse, der Aufschub der Zeitbeförderung oder der Aufschub der Klassenvorrückung, und zwar auf bestimmte Dauer.

§ 111, Dienstpragmatik.

Wird der quieszierte Beamte binnen 3 Jahren nicht wieder angestellt, so ist derselbe in den bleibenden Ruhestand zu versetzen.

Der Ruhegenuß ist nach den zuletzt vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand bezogenen, in die Pension einrechenbaren Aktivitätsbezügen und nach der in dem Zeitpunkt der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand in Rücksicht gezogenen Steigerungsquote der nächsten Gehaltsstufe in der Art auszumitteln, daß hierbei die in der Quieszenz zugebrachte Zeit in die Dienstzeit eingerechnet wird. Die anrechenbare Steigerungsquote selbst erfährt durch den Lauf der Quieszenzzeit keine Erhöhung, hingegen der prozentuelle Anteil an derselben.

Die in der Quieszenz zugebrachte Zeit ist auch in dem Falle in die Dienstzeit einzurechnen, wenn der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Beamte wieder angestellt wird.

Diese Abänderungen treten mit 1. Jänner 1913 in Wirksamkeit.

Der Gemeinderat hat ferner mit dem Beschlusse vom 28. Februar die Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten in folgender Weise festgesetzt:

Die in der „Pensionsvorschrift für Gemeindebeamte und Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ nach einer früheren als der derzeitigen Fassung begründeten Ruhe- und Versorgungsgegenstände werden in folgender Weise erhöht:

1. Die Gesamtruhegenüsse der Beamten, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 14.181, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden:

wenn sie nicht mehr als 3000 K betragen, um 200 K,

wenn sie über 3000 K bis 5000 K betragen, um 300 K,

wenn sie über 5000 K betragen, um 400 K

jährlich erhöht.

Die Gesamtruhegenüsse der Diener, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 15.697, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden um 100 K jährlich erhöht.

Die Bezugserhöhung gilt als Mietzinsbeitrag.

2. Die Pensionen der Wittven, welche von der mit Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Dezember 1905, Z. 14.602, genehmigten Erhöhung der Wittvenpensionen ausgenommen worden sind, werden auf das mit diesem Gemeinderatsbeschlusse festgesetzte Ausmaß erhöht. Hierbei werden die Pensionen, welche den Wittven nach nicht in das Rangklassenschema eingereihten Beamten gebühren, nach den im Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Mai 1908, Z. 3681, aufgestellten Grundsätzen ermittelt.

Die Pensionen der übrigen von dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Dezember 1905, Z. 14.602, nicht betroffenen Beamtenwitwen werden um 100 K jährlich und auf mindestens 800 K erhöht.

Die Pensionen der Wittven nach Dienern, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 15.697, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden um 50 K jährlich und auf mindestens 600 K jährlich erhöht.

3. Die Erziehungsbeiträge, welche in einem geringeren als dem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. März 1909, Z. 18.263/08, festgesetzten Ausmaße bemessen worden oder zu bemessen sind, werden auf dieses Ausmaß erhöht.

Die Bezugsdauer aller Erziehungsbeiträge wird auf das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Dezember 1911, Z. 18.744, festgesetzte Ausmaß verlängert.

Die vorbezeichneten Bezugserhöhungen werden mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1913 jedoch nur für die Bezugsberechtigten selbst und nicht etwa für ihren Nachlaß vom Magistrat von Amts wegen angewiesen.

Die Erholungsurlaube für definitive Diener und die ihnen gleichgestellten Bediensteten wurden durch den nachstehenden Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März geregelt:

In das Urlaubsnormale (Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien: Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Juli 1896, Z. 3734 und 4824) wird an Stelle des Absatzes 7 im Punkte 2 folgende Bestimmung eingefügt:

Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub von 14 Tagen, den Diurnisten und Kanzlisten sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten (neu) nach Maßgabe der Dienstzeit und Zuverlässigkeit des Dienstes jährlich ein Erholungsurlaub in dem nachstehenden Ausmaße erteilt:

Für eine Dienstzeit von

1 Jahr bis 5 Jahre	8 Urlaubstage,
über 5 Jahre bis 15 Jahre	14 Urlaubstage,
über 15 Jahre bis 25 Jahre	17 Urlaubstage und
über 25 Jahre	21 Urlaubstage.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Mai in betreff der Durchführung der Zeitbeförderungsbestimmungen be-

züglich der von den einverleibten Donaugemeinden übernommenen städtischen Angestellten beschlossen:

Die Dienstzeit der mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. Jänner 1906, Präj. Z. 167, in eine Rangklasse oder als Praktikanten eingereichten Angestellten der einverleibten Donaugemeinden, beziehungsweise des Bezirksarmenrates Floridsdorf ist rückichtlich dieser Rangklasse oder Klasse der Praktikanten behufs Durchführung der Bestimmung des § 13 lit. a, 1. Absatz, des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Februar 1913, Präj. Z. 19.200/12, ohne Unterschied, ob die erste auf den 5. Jänner 1906 folgende Beförderung vor oder nach dem 1. März 1907 erfolgt ist, so zu berechnen, als ob die Eingereichten gleichzeitig mit ihrem unmittelbaren Vordermanne in die betreffende Klasse (Rangklasse, Klasse der Praktikanten) ernannt worden wären.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. September bezüglich jener provisorischen Hilfsärzte des Kaiserjubiläumsspitales, welche ihrer Militärdienstpflicht zu genügen haben, beschlossen:

Die provisorischen Hilfsärzte des Kaiserjubiläumsspitales der Stadt Wien gelten für die Dauer der militärischen Präsenzdienstleistung als gegen Einstellung sämtlicher Bezüge beurlaubt. Für die Dauer der vorgeschriebenen Waffen(Dienst)übungen wird ihnen der Fortbezug des Gehaltes, beziehungsweise Adjutums und des Kostrelutums bewilligt.

Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Jänner 1897, Präj. Z. 9170, 96, systemisierte Stelle eines Maschinenwärters für das Schöpferwerk im Türkenchanzparke wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Oktober 1913 als entbehrlich aufgelassen.

b) Neusystemisierung und Reorganisierung von Dienststellen.

Der Gemeinderat hat anlässlich der Eröffnung des Zubaues zum städtischen Asyl- und Werkhause im X. Bezirke bezüglich des Verwaltungspersonales mit dem Beschlusse vom 30. Jänner folgende Verfügungen getroffen, beziehungsweise Neusystemisierungen vorgenommen:

I. Beamte.

1. Der bisherige Status der Beamten des städtischen Asyl- und Werkhauses, bestehend aus einem Verwalter in der VIII. und einem Kontrollor in der IX. Rangklasse, wird nach Maßgabe des Freiwerdens dieser Stellen aufgelassen und in Zukunft das erforderliche Beamtenpersonal aus dem Stande der Kanzleibeamten und der städtischen Diurnisten (Kanzlisten) unter Belassung in ihrem bisherigen Status zugewiesen.

2. Bei der Zuweisung sind in erster Linie solche Kanzleikräfte zu berücksichtigen, die bereits durch mindestens zwei Jahre in der städtischen Armenverwaltung (Magistratsabteilungen für das Armentwesen, Armeninstitute, Humanitätsanstalten) verwendet wurden und sich bewährt haben.

3. Im Falle der Erledigung der derzeit systemisierten Verwalter- und Kontrollorstelle hat der zugewiesene erste Kanzleibeamte für die Dauer seiner Verwendung im Anstaltsdienste den Titel „Verwalter“ und der zugewiesene zweite Kanzleibeamte für die Dauer seiner Verwendung im Anstaltsdienste den Titel „Kontrollor“ zu führen.

4. Alle zugewiesenen Beamten und Diurnisten (Kanzlisten) erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Anstaltsdienste eine in die Pension nicht einrechenbare Diensteszulage, deren Höhe der Stadtrat bestimmt.

5. Neu zugewiesene Beamte und Diurnisten (Kanzlisten) erhalten einen einmaligen Uniformanschaffungsbeitrag von 200 K.

6. Das Ansuchen des derzeitigen Verwalters und Kontrollors um einen jährlichen Uniformierungsbeitrag wird abgelehnt.

7. Der Verwalter oder Kontrollor sowie ein zweiter Verwaltungsbeamter sind verpflichtet, im Anstaltsgebäude zu wohnen.

8. Vorläufig werden der Verwaltung des städtischen Asyl- und Werkhauses zwei Kanzleibeamte und ein Diurnist zugewiesen. Dementsprechend wird der Stand der Kanzleibeamten und Diurnisten um die Zahl der zugewiesenen Kanzleikräfte vermehrt.

II. Hausärzte.

Zur Besorgung des ärztlichen Dienstes im Asyl- und Werkhause werden vom Stadtrate zwei städtische Ärzte als Hausärzte gegen eine vom Stadtrate festzusetzende Jahresremuneration bestellt.

III. Hauslehrer.

1. Behufs Erteilung des Hausunterrichtes an die im Werkhause verpflegten jugendlichen Werkhausarbeiter und die schulpflichtigen Kinder der Asylpfleglinge wird vom Stadtrate ein Hauslehrer gegen eine jährliche Remuneration bestellt.

2. Die Unterrichtszeit bestimmt der Magistrat.

IV. Aufseher.

1. Im Aufseherstatus des städtischen Asyl- und Werkhauses werden acht provisorische Aufseher und vier provisorische Aufseherinnen neu systemisiert.

2. Bezüglich des Dienstverhältnisses und der Aufnahme dieser Angestellten gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Voraussetzungen für die Anstellung sind: Unbescholtenheit, Zuständigkeit nach Wien, deutsche Umgangssprache, vollkommene physische Eignung, Alter über 20 und unter 30 Jahren und bei männlichen Bewerbern, die zum Militär affiniert wurden, die Ableistung des aktiven Militärdienstes;

b) die Bezüge werden denen der städtischen Aushilfsdiener gleichgestellt (3 K Taglohn, nach dem fünften Dienstjahr 3 K 50 h Taglohn und Mietzinsbeitrag von monatlich 20 K);

c) Die Anstellung der provisorischen Aufseher erfolgt durch den Magistrat gegen 14tägige Kündigung. Die Aufgenommenen werden in der üblichen Weise angelobt.

3. Die Aufseher und Aufseherinnen des städtischen Asyl- und Werkhauses erhalten in die Pension nicht einrechenbare Dienstzulagen in folgender Höhe:

- a) Die beiden Oberaufseher mit dem Titel Werkmeister (I. Bezugsklasse) jährlich 400 K.
- b) Die vom Magistrate mit der Oberaufsicht im Asyldienste betrauten zwei Oberaufseher (I. Bezugsklasse) jährlich 360 K.
- c) Die übrigen Oberaufseher (I. Bezugsklasse) 240 K.
- d) Die Aufseher und Aufseherinnen (II. Bezugsklasse) jährlich 200 K.
- e) Die provisorischen Aufseher und Aufseherinnen jährlich 100 K.

4. Der Stand der definitiven Aufseher und Aufseherinnen II. Bezugsklasse wird aus dem Stande der provisorischen Aufseher und Aufseherinnen, die eine vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung nachweisen, ergänzt.

V. Maschinenpersonal.

1. Neu systemisiert werden zwei Maschinistengehilfenstellen.

2. Bezüglich des Dienstverhältnisses und der Bezüge dieser Maschinistengehilfen haben die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 1909, Z. 10.738, betreffend die Regulierung des Dienstverhältnisses und der Bezüge für das Personal der Heizanlage im Neuen Rathause II D und H mit der Abänderung Anwendung zu finden, daß die Aufnahme und die Erledigung der sonstigen Personalangelegenheiten dem Magistrate zusteht.

VI. Kutscher.

1. Für das städtische Asyl- und Werkhaus wird die Stelle eines Kutschers systemisiert.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Magistrat gegen vierzehntägige Kündigung.

3. Die Aufnahmebedingungen sind dieselben wie für die provisorischen Aufseher und Aufseherinnen (IV, 2 a).

4. Der Kutscher erhält einen Monatslohn von 90 bis 120 K, dessen Höhe innerhalb dieser Grenzen vom Magistrate bestimmt wird, ferner eine Naturalwohnung und die in der Uniformvorschrift bezüglich der Monturen der städtischen Diener festgesetzte Uniform samt Stiefelpauschale.

VII. Küchenpersonal.

1. Die Zahl und die Bezüge des Küchenpersonales des städtischen Asyl- und Werkhauses werden in folgender Weise neu bestimmt:

- 1 Oberköchin mit einem Monatslohne von 80 bis 100 K.
- 1 Köchin mit einem Monatslohne von 40 bis 70 K,
- 4 Extramädchen mit einem Monatslohne von 25 bis 35 K.

2. Die genannten Personen erhalten außerdem freie Unterkunft, Verpflegung ohne Nachtmahl, Reinigung der Küchenwäsche sowie täglich 40 h Nachtmahlgeld.

3. Die Aufnahme obliegt dem Magistrat, dem auch die Festsetzung des Lohnes innerhalb obiger Grenzen zusteht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. Jänner wurde im Stande der Offiziere der städtischen Feuerwehr eine Brandmeisterassistentenstelle neu geschaffen. Bewerber um diese Stelle müssen an einer technischen Hochschule die Prüfungen aus einem der bestehenden vier Fächer mit gutem Erfolg abgelegt oder im Eisenbahn- und Telegraphenregimente als Offiziere gedient haben.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. Jänner wurden ferner im Mannschafststande der städtischen Feuerwehr neu systemisiert:

- 4 Löschmeisterstellen I. Klasse,
- 4 Löschmeisterstellen II. Klasse,
- 2 Telegraphistenstellen I. Klasse, 1. Stufe
- 2 Telegraphistenstellen I. Klasse, 2. Stufe
- 2 Maschinistenstellen I. Klasse
- 2 Maschinistenstellen II. Klasse.

Dafür werden 12 Feuerwehrmannstellen I. Klasse und 4 Heizerstellen aufgelassen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Februar wurde für den Reichtablaideplatz in Jnzersdorf provisorisch auf die Dauer der Planierung ein Aufseher gegen die Entlohnung eines Straßenauffsehers I. Klasse bestellt; an Monturstücken ist demselben eine Dienstkappe und ein Regenmantel zu verabfolgen.

Die Dienstesstellung der städtischen Straßenauffseher wurde durch den Gemeinderatsbeschlus vom 18. Februar in folgender Weise geregelt:

1. Zur Erlangung der Stelle eines Straßenauffsehers sind außer den allgemeinen Erfordernissen der Nachweis über Kenntnisse im Straßenbau sowie im Kanzlei- und Rechnungswesen erforderlich.

Die Straßenauffseher haben die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstespflichten anzugeloben.

2. Neu aufzunehmende Straßenauffseher sind vor deren Aufnahme dem Bürgermeister vorzustellen.

3. Die Straßenauffseher können nach 15 in dieser Eigenschaft zugebrachten Dienstjahren bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung in die erste Lohnstufe der Auffseher I. Klasse eingereiht werden.

4. Den Straßenauffsehern kann weiters nach 20 in dieser Eigenschaft vollstreckten Dienstjahren bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung vom Stadtrate das Definitivum verliehen werden.

5. Die definitiven Straßenauffseher unterstehen den für Diener geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Beamten und Diener der Gemeinde Wien.

6. Die definitiven Straßenaufseher erhalten einen im vorhinein fälligen Monatslohn. Definitive Straßenaufseher, die bisher im Taglohn standen, werden in die ihren Bezügen entsprechende nächst höhere Monatslohnklasse des Lohnklassensystems eingereiht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Februar wurden im Stande des ständigen Friedhofspersonales für den Hütteldorfer Friedhof anlässlich der Einführung des Eigenbetriebes der Gräberauschmückung und des Beerdigungsdienstes in demselben folgende Stellen systemisiert:

1. 1 Friedhofsgärtner mit 1800 K Jahresgehalt, 700 K Quartiergeld, beziehungsweise Naturalwohnung im Friedhofe und 25 Prozent Quartiergeldquote.

2. 1 Gehilfe I. Klasse mit einem Wochenlohn von 22 K, einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K und Montur nach Kategorie III.

3. 1 Gehilfe II. Klasse mit einem Wochenlohn von 20 K, einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K und Montur nach Gruppe IV.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März wurden für den Bedarf der Magistratsabteilung XI und im Zentralarmenkataster 13 Diurnistenstellen neu systemisiert. Die zufolge Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1900 erteilte prinzipielle Ermächtigung, je nach dem Umfange der Katasterarbeiten die erforderliche Zahl geeigneter Magistratsbeamten zur Nachmittagsarbeit gegen Kostgeldentschädigung heranziehen zu dürfen, wird widerrufen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März wurden in teilweiser Abänderung der gegenwärtig geltenden Dienstordnung für die Arbeiter der städtischen Heizwerkstätte folgende Bestimmungen genehmigt:

1. Die Arbeiterschaft besteht aus:

- a) Hilfsarbeitern,
- b) Professionisten (Monteure, Schlosser, Schmiede, Maurer, Installateure usw.),
- c) Vorarbeiten bis zur Höchstzahl von fünf.

2. Die Löhne für die genannten drei Gruppen der Arbeiterschaft werden folgendermaßen festgesetzt:

- a) Die Hilfsarbeiter erhalten bis zum vollendeten 10. Dienstjahre einen Taglohn von 3 K bis 4 K.

Vom 11. Dienstjahre angefangen haben dieselben Anspruch auf einen Wochenlohn von 21 K bis 28 K.

- b) Die Professionisten erhalten bis zum vollendeten 3. Dienstjahre einen Taglohn von 3 K 50 h bis 5 K, vom 4. bis zum vollendeten 6. Dienstjahre einen Taglohn von 4 K bis 6 K. Vom Beginne des 7. Dienstjahres in der Heizwerkstätte gebührt den Professionisten ein Wochenlohn, der bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 28 K bis 42 K und vom 11. Dienstjahre angefangen 30 K bis 44 K beträgt. Weiters gebührt den Professionisten vom 11. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine jährliche Dienstzulage von 150 K und vom 21. Dienstjahre angefangen eine solche von 300 K.

Die Dienstzulage von 150 K, beziehungsweise 300 K jährlich, ist in 12 gleichen, verfallenen Monatsraten zahlbar.

- c) Die Vorarbeiter erhalten je nach der Länge der Dienstzeit die für Professionsisten in der Heizwerkstätte festgesetzten Lohnbezüge und Zulagen.

Außerdem gebührt ihnen bei einer in der Eigenschaft als Vorarbeiter zurückgelegten Dienstzeit bis zu 10 Jahren eine monatliche Dienstzulage von 30 K, die vom 11. Dienstjahre angefangen auf 45 K monatlich erhöht wird.

Die Lohnhöhe innerhalb der oben angegebenen Ausmaße bestimmt in jedem einzelnen Falle unter Rücksichtnahme auf die Verwendbarkeit des Arbeiters die zuständige Fachabteilung des Stadtbauamtes.

Die Flüssigmachung aller vorbezeichneten Bezüge hat im nachhinein zu erfolgen.

Überstunden an Wochentagen werden mit 12 Prozent des Taglohnes bezahlt. Für Sonntags- und Feiertagsarbeit wird die Zeit von 6 ununterbrochenen Arbeitsstunden einschließlich der Frühstückspause (9 Uhr) als ein voller Arbeitstag berechnet. Überstunden an Sonn- und Feiertagen und Arbeitsstunden zur Nachtzeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr früh) werden mit 15 Prozent des normalen Taglohnes vergütet. Eine einstündige Mitternachtspause (12 bis 1 Uhr) wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Im Wochenlohne stehenden Arbeitern und Vorarbeitern werden Arbeitsstunden an Sonntagen mit 15 Prozent des ermittelten Taglohnes vergütet.

Bei den im Wochenlohne stehenden Arbeitern und Vorarbeitern wird der zur Berechnung der Überstundenentlohnung zu ermittelnde Taglohn in der Weise berechnet, daß der Wochenlohn durch 6, der Monatsbezug aber durch 30 dividiert wird und der Quotient, beziehungsweise die Summe beider Quotienten sohin das erwünschte Resultat liefert.

3. Den Arbeitern der städtischen Heizwerkstätte wird freie Fahrt im Dienste zugestanden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1913 in Kraft.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. März wurden:

I. die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1911, betreffend die Organisation des Wasserleitungsaufsichtspersonales durch folgende Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

1. Punkt 2, Absatz a) hat zu lauten:

26 Wasserleitungsoberaufsicherstellen mit einem Jahresbezuge von 1900 K, zwei Quinquennien von je 200 K und einem jährlichen Quartiergelde von 600 K oder einer Naturalwohnung nebst einer 25prozentigen Quote des Quartiergeldes.

2. Der monatliche Mietzinsbeitrag für die Wasserleitungsaufsicherer wird von 30 K auf 40 K erhöht.

3. Die im Punkte 4 des Statutes, 2. Absatz festgesetzte Frist zur Erlangung des Definitivums wird auf 15 Jahre herabgesetzt.

4. Als dritter Absatz ist dem Punkte 4 anzureihen:

Auf die definitiv angestellten Wasserleitungsaufsichtsorgane finden die Bestimmungen der Dienstpragmatik Anwendung.

5. Das im Punkte 5 des Organisationsstatutes festgesetzte Heizpauschale für einen von der Wohnung getrennten Dienstraum wird auf 72 K erhöht.

6. Der Punkt 9 hat zu lauten:

Die Wasserleitungsauffsehergehilfen haben bei ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu geloben.

Sämtliche Aufsichtsorgane der Aquäduktstrecken sind im Sinne der Landeskulturgesetze beizubehalten zu lassen.

7. Als Punkt 13 ist beizufügen:

Das Wasserleitungsaufsichtspersonal untersteht in Ausübung seines Dienstes dem Stadtbauamte, in allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere den Personalangelegenheiten, dem Magistrat.

II. bestimmt, daß die unter Punkt 1, 2 und 5 angeführten Bestimmungen mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1913 in Kraft zu treten haben.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. März wurden die Beförderungsfristen der Bezirkswahlkatasterbeamten in folgender Weise geregelt:

1. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. März 1911, Präj. Z. 472, für die Verleihung der X. Rangsklasse an die definitiven Bezirkswahlkatasterbeamten bestimmte Beförderungsfrist von drei Jahren wird auf zwei Jahre herabgesetzt.

2. Die definitiven Bezirkswahlkatasterbeamten, denen nach den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. März 1911, Präj. Z. 472, ihre vor dem 21. Oktober 1901 bei der Gemeinde zugebrachte Kanzlisten- oder Diurnistendienstzeit für die Verleihung der X. Rangsklasse nicht angerechnet wird, rücken, wenn ihre Dienstzeit als Bezirkswahlkatasterbeamte, einschließlich ihrer Kanzlisten- und Diurnistendienstzeit zwölf Jahre beträgt und sie die für die Verleihung der X. Rangsklasse vorgeschriebenen Erfordernisse aufweisen, in die Bezüge der X. Rangsklasse vor (Klassenvorrückung); hiedurch bleibt die künftige Verleihung der X. Rangsklasse an diese Beamten unberührt.

Ist diese zwölfjährige Gesamtdienstzeit bereits am 31. Dezember 1912 vollstreckt, so beginnt das Bezugsrecht auf den höheren Gehalt vom 1. Jänner, das Bezugsrecht auf das höhere Quartiergeld vom 1. Februar 1913, ansonsten aber von dem Ersten des auf die Vollendung der zwölfjährigen Frist nachfolgenden Monats, beziehungsweise Zinsquartales.

Jenen Bezirkswahlkatasterbeamten, die am Tage dieses Gemeinderatsbeschlusses die für die Klassenvorrückung erforderliche Gesamtdienstzeit bereits auf-

weisen, wird zur Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfung eine Frist von einem Monate vom Tage dieses Beschlusses eingeräumt, ohne daß ihnen, wenn sie diese Prüfung bestehen, dieser Aufschub in Ansehung des Anspruches auf die höheren Bezüge zum Nachteil gereichen soll; im übrigen haben die §§ 9 und 10 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung der städtischen Angestellten auch in diesen Fällen Anwendung zu finden.

Für den Anfall der in der X. Rangsklasse systemisierten Gehaltsstufen ist der Zeitpunkt der Vorrückung in die Bezüge dieser Rangsklasse maßgebend.

3. Den definitiven Bezirkswahlkatasterbeamten wird bei Beibehaltung der rangsklassenmäßigen Stellung die Klassenvorrückung in die Bezüge der IX. Rangsklasse der städtischen Beamten zuerkannt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der Klassenvorrückung zutreffen.

In betreff dieser Voraussetzungen sind die §§ 7 bis 11 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung der städtischen Angestellten sinngemäß anzuwenden, sofern im folgenden nichts anderes festgesetzt ist.

Die Vorrückungsfrist beträgt sechs Jahre, von der Verleihung der X. Rangsklasse an gerechnet.

Die Beschreibung muß in einer der beiden Rubriken 5 und 6 des Personalstandesaussweises „sehr gut“, in der anderen „vorzüglich“, in der 7. Rubrik „sehr fleißig“ und in der 8. „tadellos“ sein.

Hinsichtlich des Anfalles der Bezüge findet § 5 der obervähnten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Vorrückung in die für die IX. Rangsklasse systemisierten Gehaltsstufen erfolgt nach je drei Jahren.

Der Gemeinderat hat ferner in seiner Sitzung vom 11. April folgenden Beschluß gefaßt:

In Abänderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16. April 1907, Präj. Z. 3196, beziehungsweise Präj. Z. 4768, betreffend die Regelung des Hilfspersonales des Marktamtes, beziehungsweise des Veterinär amtes, wird bestimmt:

Den Marktdienern der I. Bezugsklasse kommt der Titel „Marktaufseher“, den Schlachthausdienern I. Bezugsklasse der Titel „Schlachthausaufseher“ zu.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Mai wurde

1. im Stande der Beamten der städtischen Sanitätsstationen eine weitere (fünfte) Stationsleiterstelle mit den systemisierten Bezügen der XI. Rangsklasse systemisiert.

2. Mit dieser Stelle ist ein monatlich im nachhinein auszahlendes Entfernungsgeldpauschale von monatlich 40 K, ferner ein einmaliger Uniformierungsbeitrag von 200 K, noch vor Antritt des Dienstes fällig, und vom

1. Jänner 1914 ein jährlicher Uniformierungsbeitrag von 100 K, welcher letzterer zugleich mit dem Gehalte für Jänner auszubehalten ist, verbunden; dafür entfällt die Verrechnung von Entfernungsgebühren, Kostgeldern und Entschädigungen für Wagenauslagen innerhalb Wiens.

3. Im übrigen gelten für diese Stelle die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli 1908.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Juni wurden das Dienstverhältnis und die Bezüge des städtischen Forstpersonales in folgender Weise geregelt:

§ 1. Das städtische Forstpersonal wird in nachfolgende Standesgruppen eingeteilt:

1. Forstinspektionsbeamte (Forstinspektor, beziehungsweise Forstrat);
2. Forstverwaltungsbeamte (Forstmeister, Forstverwalter, Forstadjunkt, Forstassistent, Forstpraktikant und Forstaspirant);
3. Unterbeamte für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst (Förster, Forstwart, Forstgehilfe);
4. Wald- und Jagdaufsichtsorgane (Oberheger, Heger).

§ 2. Alle definitiv angestellten Forstorgane unterstehen den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien, sofern diese Bestimmungen keine Ausnahme treffen. Hierbei sind auf die Unterbeamten die für Beamte, auf das Wald- und Jagdaufsichtspersonal die für Diener geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik anzuwenden.

§ 3. Zur Erlangung der Stelle eines Forstinspektionsbeamten ist die Ablegung der für den höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Prüfungen und eine längere praktische Verwendung in der Verwaltung von Staats-, größeren Gemeinde- oder Privatforsten nachzuweisen.

§ 4. Zur Erlangung der Stelle eines Forstverwaltungsbeamten ist die Zurücklegung von fünf Mittelschulklassen, das Reisezeugnis einer inländischen forstlichen Mittelschule und das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte vorgeschriebene Staatsprüfung für Forstwirte beizubringen.

Zur Anstellung als Forstaspirant, beziehungsweise Forstpraktikant ist der Nachweis dieser Prüfung nicht erforderlich; diese ist jedoch binnen drei Jahren mit gutem Erfolge abzulegen, widrigens die Entlassung aus dem städtischen Dienste ausgesprochen werden kann. Die Anstellung als Forstpraktikant kann erst nach sechsmonatiger, vollkommen befriedigender Probep Praxis als Aspirant erfolgen.

§ 5. Zur Erlangung einer Forstwart- oder Försterstelle ist erforderlich, daß der Bewerber eine niedere forstwirtschaftliche Schule (worunter aber bloße forstwirtschaftliche Kurse nicht zu verstehen sind) mit gutem Erfolge absolviert und die Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst mit Erfolg abgelegt hat.

Zur Anstellung als Forstgehilfe ist der Nachweis der Prüfung nicht erforderlich; diese ist jedoch binnen drei Jahren mit gutem Erfolge abzulegen, widrigens die Entlassung aus dem städtischen Dienste ausgesprochen werden kann.

§ 6. Zur Erlangung einer Hegerstelle ist neben genügender Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gleicher oder ähnlicher Eigenschaft (Heger, Waldarbeiter u. dgl.) beizubringen.

§ 7. Die Stelle des derzeitigen Forstinspektionsbeamten ist durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 1911, Präj. Z. 10.956, systemisiert.

Die städtischen Forstverwaltungsbeamten werden, unbeschadet der im § 10 getroffenen besonderen Bestimmungen, in die Rangsklassen VIII—XI eingereiht. Sie bilden einschließlich der Praktikanten einen Summarstand, der derzeit mit 6 Stellen festgesetzt wird. Für sie gelten die Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Stufenvorrückung der städtischen Angestellten, soweit sie jeweils die Beamten der Stadtbuchhaltung betreffen, somit derzeit mit folgenden Ansätzen:

Rangsklasse	Gehalt K	Vorrückungs- fristen	Zeit- beförderungs- frist	Anmerkung
VIII. Forstmeister	4800 4400 4000 3600	} Quadriennien	—	
IX. Forstverwalter	3400 3200 3000			
X. Forstadjunkt	2800 2600 2400	} Biennien	4	
XI. Forstassistent	2200 2000 1800	} Biennien	4	
Forst- praktikant (Aspirant)	1200		2	Nach einjähriger, vollkommen zufried- enstellender Dienst- leistung als Prakti- kant Erhöhung auf 1400 K

§ 8. Die Stellenzahl (Summarstand) der städtischen Forstschutz- und technischen Hilfsorgane (Forster, Forstwarte, Forstgehilfen) wird mit 12, die der Wald- und Jagdaufsichtsorgane (Heger und Oberheger) mit 6 festgesetzt. Auf diese Bediensteten finden die Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Stufenvorrückung für städtische Angestellte mit nachfolgenden Ansätzen sinngemäße Anwendung. Der Quartiergeldbezug wird im § 10 geregelt.

A. Forstunterbeamte:

Dienstfeigenschaft	Gehalt K	Vorrückungs- fristen	Zeit- beförderungs- frist in Jahren		Subsidiäres Quartiergeld K
Förster	2800	Quadriennien	—	Naturalwohnung	600
	2600				
	2400				
	2200				
	2000				
1800					
Forstwart	1700	Triennien	8	Naturalwohnung	450
	1600				
	1500				
Forstgehilfe	1400	Biennien	5	Naturalwohnung	300
	1300				
	1200				

B. Wald- und Jagdaufsichtspersonal:

Dienstfeigenschaft	Gehalt K	Vorrückungs- fristen	Zeit- beförderungs- frist in Jahren		Subsidiäres Quartiergeld K
Oberheger	1600	Quadriennien	—	Naturalwohnung	420
	1500				
	1400				
Heger	1300	Quadriennien	16	Naturalwohnung	300
	1200				
	1100				
	1000				

Für die Zeitbeförderung der Forstunterbeamten und der Forstaufsichtsorgane wird folgende Beschreibung gefordert:

Für die Beförderung zum Forstwart: in der 5. und 6. Rubrik: „gut“,

für die Beförderung zum Förster: in der 5. und 6. Rubrik: „sehr gut“,

für die Beförderung vom Heger zum Oberheger: in der 5. und 6. Rubrik: „sehr gut“;

in der 7. und 8. Rubrik durchaus „sehr fleißig“, „tadellos“.

Ein Heger kann erst nach Verleihung des Definitivums zum Oberheger befördert werden.

§ 9. Bei der auf Grund dieser Bestimmungen erfolgenden erstmaligen Besetzung erledigter Stellen, oder, wenn in Zukunft die erforderliche Anzahl geeigneter Angestellter nicht vorhanden ist, können an Stelle der Ergänzung durch Aufnahme von Forstpraktikanten oder =Gehilfen Personen, die noch nicht im Dienste der Gemeinde Wien stehen, unmittelbar in eine Rangklasse der Forstverwaltungsbeamten oder in eine höhere Bezugsklasse der Forstunterbeamten ernannt werden.

§ 10. Die in Rangsklassen eingereichten Beamten sowie die Forstwarte und Förster sind definitiv angestellt. Jedoch erlangen Personen, die, ohne bisher im Dienste der Gemeinde gestanden zu sein, auf eine solche Stelle ernannt werden, das Definitivum erst nach einer einjährigen, vollkommen zufriedenstellenden Probendienstleistung. Forstgehilfen erlangen erst nach zweijähriger, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung das Definitivum. Den Hegern kann nach zehnjähriger, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung vom Stadtrate das Definitivum verliehen werden.

Forstpraktikanten (Aspiranten) und Forstgehilfen werden vom Bürgermeister, die Heger vom Magistrat aufgenommen.

Das provisorische Dienstverhältnis der Verwaltungsbeamten kann dreimonatig, der Unterbeamten einmonatig und des übrigen Personals vierzehntägig beiderseits gekündigt werden; die sofortige Entlassung kann nur wegen solcher Vergehen erfolgen, welche in die Dienstpragmatik bei definitiv Angestellten mit der Entlassung bedroht sind. Die Naturalwohnungen sowie die zur eigenen Wirtschaft zur Verfügung gestellten Gebäude und Gründe können gleichzeitig mit der Kündigung des Dienstverhältnisses und mit den für diese festgesetzten Fristen gekündigt werden. Im Falle der Entlassung findet auch bei provisorischen Angestellten § 97 der Dienstpragmatik sinngemäße Anwendung.

§ 11. Für das Forstpersonal, mit Ausnahme des Forstinspektionsbeamten, sind statt des Quartiergeldes Naturalwohnungen systemisiert; der Gemeinderatsbeschuß vom 14. Juli 1911, Präf. Z. 11.082, findet keine Anwendung. Kann einem Forstorgan eine Naturalwohnung nicht zugewiesen werden, gebührt ihm ein Quartiergeld, das für Forstverwaltungsbeamte mit 60% des ihrer Rangsklasse jeweils entsprechenden Wiener Quartiergeldes, für das übrige Personal mit den in § 8 bezeichneten Beträgen bemessen wird.

In die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgemüße werden die Quartiergelder in der vorbezeichneten Höhe eingerechnet.

§ 12. Für die Vernehmung des äußeren Dienstes innerhalb des Forstverwaltungsbezirkes gebühren den Forstverwaltungsbeamten jährlich nachstehende Reisepauschalien:

Dem Leiter der Forstverwaltung in Raßwald und Wildalpe je 1000 K, in Spitz 400 K, in Groß-Enzersdorf und Mannswörth je 100 K, dem zugeteilten Beamten in Raßwald 400 K.

Die Reisepauschalien gelangen in monatlichen Teilbeträgen im vorhinein zur Ausbezahlung.

Die Unterbeamten für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst sowie die Oberheger und Heger haben für die Vernehmung des äußeren Dienstes innerhalb ihres Schutzbezirkes keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung; nur für die Teilnahme bei Versteigerungen, die außerhalb der Forstverwaltungskanzlei stattfinden, gebührt ihnen ein Kostgeld von täglich 2 K.

Dienstliche Berrichtungen außerhalb des Forstverwaltungsbezirkes werden bei Forstverwaltungsbeamten und Unterbeamten als Dienststreifen im Sinne des für städtische Beamte geltenden Normales behandelt; hiebei gebühren den Unterbeamten die Diäten nach der untersten Rangsklasse.

Forstunterbeamte, Oberheger und Heger haben für die dienstlichen Ver-
richtungen in fremden Forstschutzgebieten des betreffenden Forstverwaltungs-
bezirktes Anspruch auf nachstehende Tages-Kostgelder und =Gebühren:

Forstver- waltungs- bezirk	Vom Forst- schutzbezirke	Nach Siebensee	Nach Weichsel- boden	Nach Brunn- graben		Anmerkung
W i l d- a l p e n		K r o n e n				
	Siebensee	—	6	8		In der Strecke zwischen Wildalpen—Weichselboden— Guhwert ist die Aufrechnung der Postfahrt gestattet
	Weichselboden	6	—	6		
	Brunngraben	8	6	—		
Forstver- waltungs- bezirk	Vom Forst- schutzbezirke	Nach Oberhof	Nach Hinter- Nafwald	Nach Preintal	Nach Kaiser- brunn	
N a f- w a l d		K r o n e n				
	Oberhof	—	2	3	4	In der Strecke zwischen Nafwald und Kaiserbrunn und bei Fahrten zwischen Preintal nach Kaiserbrunn und umgekehrt ist die Auf- rechnung der Postfahrt ge- stattet
	Hinter- Nafwald	2	—	5	4	
	Preintal	3	5	—	6	
Kaiserbrunn	4	4	6	—		
Forstver- waltungs- bezirk	Vom Forst- schutzbezirke	Nach Lobau	Nach Mühlleiten	Nach Aspern		
G r o ß- E n z e r s- d o r f		K r o n e n				
	Lobau	—	2	2		In der Strecke zwischen Groß-Enzersdorf und Aspern und umgekehrt ist die Auf- rechnung der Straßenbahn- fahrt gestattet
	Mühlleiten	2	—	3		
	Aspern	2	3	—		
Forstver- waltungs- bezirk	Vom Forst- schutzbezirke	Nach Spiz a. d. D.	Nach Schwallen- bach			
S p i z a. d. D.		K r o n e n				
	Spiz a. d. D.	—	3			
	Schwallenbach	3	—			
Forstver- waltungs- bezirk	Vom Forst- schutzbezirke	Nach Manns- wörth	Nach Albern			
M a n n s- w ö r t h		K r o n e n				
	Mannswörth	—	2			
	Albern	2	—			

§ 13. Forstverwaltungsbeamte, Forstunterbeamte und Wald- und Jagdaufsichtsorgane, die den Dienst im Hochgebirge versehen, haben Anspruch auf eine in die Pension nicht einrechenbare Ortszulage, die für den Leiter der Forstverwaltung mit 400 K, für zugeteilte Forstverwaltungsbeamte mit 300 K, für Forstunterbeamte mit 200 K und für Jagd- und Waldaufsichtsorgane mit 100 K jährlich bemessen wird.

§ 14. Wird ein Forstorgan aus Dienstesrücksichten, aber nicht strafweise an einen anderen Dienstort versetzt, so gebührt ihm der Ersatz der Übersiedlungskosten in einer fallweise vom Magistrat nach Maßgabe des notwendigen Aufwandes zu bestimmenden Höhe.

§ 15. Forstorganen, die im Genusse einer Naturalwohnung stehen, wird für den eigenen Gebrauch Heizmaterial bis zu nachbezeichneten jährlichen Höchstaussmaßen beigelegt:

Dem Forstmeister 50 rm, dem Verwalter, Adjunkten, Assistenten, Förster und Forstwart 40 rm, allen übrigen 20 rm Brennholz;

für die Forstverwaltungen Mannswörth und Groß-Enzersdorf mit Ausnahme der Schutzbezirke Lobau und Mühlleiten den Forstverwaltungsbeamten, Förstern und Forstwarten nur 10 rm, den übrigen Forstorganen 8 rm Holz, außerdem dem Forstmeister 80 q, den übrigen Verwaltungsbeamten, den Förstern und Forstwarten 50 q, allen übrigen Bediensteten 30 q Koks oder Steinkohle.

Das Deputatholz wird im Schlage oder auf dem Lagerplatze übergeben und unentgeltlich zum Verbrauchsort zugeführt, zerkleinert und geschlichtet. Auch Kohle und Koks werden in den Aufbewahrungsort zugestellt.

Dem Stadtrate steht es zu, einem Forstorgane, dem eine Naturalwohnung nicht zugewiesen ist, ausnahmsweise ein Holz-, Kohlen- oder Koksdeputat zu gewähren.

Eine Veräußerung des beigelegten Heizmaterials ist untersagt.

§ 16. Das Forstpersonal hat im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen und kann sich seiner auch außerhalb des Dienstes bedienen.

Zur erstmaligen Anschaffung der Dienstkleider leistet die Gemeinde jedem Forstorgane einen Beitrag von 250 K und weiters einen jährlichen Erhaltungsbeitrag von 70 K.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Dienstkleides wird eine noch zu erlassende Vorschrift enthalten.

§ 17. Zum Zwecke der eigenen Wirtschaft können den Forstorganen landwirtschaftliche Gründe und Wirtschaftsgebäude vom Magistrat zur Verfügung gestellt werden. Die Viehhaltung darf, Jungvieh inbegriffen, bei Oberhegern und Hegern 3, beim übrigen Personal 4 Stück nicht übersteigen. Das Höchstaussmaß der Deputatgründe beträgt 3 ha.

Eine Übertragung dieser Nutzungen an andere Personen ist untersagt.

§ 18. Die Bestimmungen über die Urlaube der städtischen Beamten und Diener finden auf das Forstpersonal mit der Abänderung Anwendung, daß den Forstverwaltungsbeamten ein Urlaub in der Dauer von 14 Tagen, den Forstunterbeamten und den Hegern (Oberhegern) ein solcher von 8 Tagen gewährt wird.

§ 19. Das gegenwärtig im Dienste stehende Forstpersonal ist in die neuen Bezüge unter sinngemäßer Anwendung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Februar 1913, betreffend die Zeitbeförderung der städtischen Angestellten, einzureihen.

Die neuen Geldbezüge mit Ausnahme der Reispauschalien werden vom 1. Jänner 1913 an angewiesen; die Reispauschalien werden von dem der Genehmigung des Gemeinderates nachfolgenden Monate an ausbezahlt.

Die bisherige provisorische Verwaltung des Forstbesitzes der Gemeinde Wien im Quellengebiete der Zweiten Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung wird aufgelassen und eine eigene städtische Forstverwaltung mit dem Sitze in Wildalpen eingerichtet.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Juni wurde das Personal für das städtische Strandbad Stadlau wie folgt systemisiert:

1. Ein Bademeister mit einem Taglohn von 5 K.
2. Eine Kassierin mit einem Taglohn von 5 K, sowie 1 Prozent des Kartenerlöses bei einer Saisoneinnahme von mehr als 2000 K.
3. Zwei Badediener mit einem Taglohn von 3 K.
4. Eine Badedienerin mit einem Taglohn von 2 K 80 h.
5. Ein Badewächter (nur für die Überwinterung) mit freier Dienstwohnung, einem Heizpauschale von 120 K jährlich und einem Wächterlohn von 1 K täglich.

Alle diese Bediensteten werden provisorisch für die jeweilige Badesaison, beziehungsweise die Überwinterung und nach Maßgabe der Vorschriften der Betriebsordnung bestellt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni wird im Meidlinger Friedhofe eine Gärtnergehilfenstelle mit dem Wochenlohne von 22 K und einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K und eine Torwächter- sowie eine Nachtwächterstelle mit je 20 K Wochenlohn und einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K, für den Baumgartner Friedhof eine Gärtnergehilfen- und eine Totengräbergehilfenstelle mit einem Wochenlohne von je 22 K, einem wöchentlichen Wohnungsbeitrage von 6 K, sämtliche Stellen mit dem Bezuge der normalmäßigen Montur, systemisiert.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Juni wurden die Bezüge des Leichenwächters in der Leichenkammer am allgemeinen Währinger Friedhof außer dem Genusse einer Naturalwohnung mit einem Monatslohn von 120 K und einem Reinigungspauschale von monatlich 5 K festgesetzt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. Juli wurden folgende Bestimmungen, betreffend die Verbesserung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen des auf dem Zentralviehmarkte, in den Schlachthäusern, in den Markthallen und auf den Märkten verwendeten Tagelöhnerpersonales genehmigt:

1. Der systemifizierte Personalstand ist folgender:

Dem Stadtbauamte unterstellt.

Zentralviehmarkt:

- 1 erster Partieführer (Vorarbeiter).
- 1 zweiter Partieführer (Vorarbeiter).
- 42 Reinigungsarbeiter.
- 2 Reinigungsarbeiterinnen.

Schlachthaus in St. Marg:

- 10 Desinfektionsarbeiter.
- 4 Reinigungsarbeiterinnen.

Dem Veterinärämte unterstellt:

Zentral-Viehmarkt:

- 2 Partieführer (Vorarbeiter).
- 38 Desinfektionsarbeiter.

Zentral-Pferdeschlachthaus:

- 6 Desinfektionsarbeiter.
- 1 Reinigungsarbeiterin.

Schweineschlachthaus:

- 1 Partieführer (Vorarbeiter).
- 9 Desinfektionsarbeiter.
- 1 Reinigungsarbeiterin.

Schlachthaus Meidling:

- 11 Desinfektionsarbeiter.
- 1 Reinigungsarbeiterin.

Schlachthaus Hernals:

- 5 Desinfektionsarbeiter.

Schlachthaus Rußdorf:

- 1 Desinfektionsarbeiter.

Großmarkthalle:

- 1 Reinigungsarbeiterin.

Dem Marktamte unterstellt:

Großmarkthalle; Abteilung für Fleischwaren und Viktualien:

- 18 Reinigungsarbeiter.

Markthallen und Märkte:

- 14 Reinigungsarbeiterinnen.
- 3 Telephonbedienerinnen.

2. Für das systemifizierte Personal wird folgendes Lohnklassensystem geschaffen:

Erster Partieführer:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahr 3 K 80 h täglich.
 - II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 4 K täglich.
 - III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 20 h täglich.
 - IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 4 K 40 h täglich.
- Jetziger Lohn 3 K 80 h täglich.

Zweiter Partieführer:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahr 3 K 30 h täglich.
 - II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 50 h täglich.
 - III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich.
 - IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 90 h täglich.
- Jetziger Lohn 3 K 30 h täglich.

Desinfektionsarbeiter:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahr 3 K 10 h täglich.
 - II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 30 h täglich.
 - III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 50 h täglich.
 - IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich.
- Jetziger Lohn 3 K 10 h täglich.

Reinigungsarbeiter:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahr 2 K 85 h täglich.
 - II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K täglich.
 - III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 20 h täglich.
 - IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 40 h täglich.
- Jetziger Lohn 2 K 80 h täglich.

Reinigungsarbeiterinnen, Telephondienerinnen:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahr 2 K 30 h täglich.
 - II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 2 K 50 h täglich.
 - III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 2 K 70 h täglich.
 - IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 2 K 90 h täglich.
- Jetziger Lohn 2 K 30 h täglich.

3. Das gegenwärtig in Arbeit stehende systemisierte Personal wird in das Lohnklassensystem nach Maßgabe der Dienstzeit in der Weise eingereiht, daß bei einer Dienstzeit von mehr als einem Jahre und weniger als sechs Jahren die Borrückung in die II. Lohnklasse, von mehr als sechs Jahren die Borrückung in die III. Lohnklasse stattfindet. Die weitere Borrückung des so eingereihten Personales in die höhere Lohnklasse erfolgt nach weiteren fünf Dienstjahren, vom Tage dieser Einreihung gerechnet.

4. Der Anfall der höheren Löhne tritt in der ersten Lohnwoche, nach dem diese Bestimmungen genehmigenden Gemeinderatsbeschlusse, in Zukunft in der ersten Lohnwoche nach Vollendung des im Lohnklassensysteme festgesetzten Dienstjahres ein.

5. Beim Übertritte aus einer Arbeitergruppe in eine höhere erfolgt die Einreihung ohne Rücksicht auf die Dienstjahre in die Lohnklasse der neuen Gruppe mit dem nächsthöheren Lohnsatze.

6. Aushilfsarbeiter erhalten den Taglohn der niedrigsten Lohnklasse der betreffenden Arbeitergruppe. Bei der Aufnahme in den systemisierten Personalstand wird die unmittelbar ohne Unterbrechung vorhergehende Dienstzeit als Aushilfsarbeiter für die Vorrückung in höhere Lohnklassen angerechnet.

7. Die Arbeitszeit beginnt um 6 Uhr früh und endet um 6 Uhr abends. Innerhalb der Arbeitszeit wird je eine halbstündige Ruhezeit vor- und nachmittags und eine einstündige Pause zu Mittag gewährt. Die Arbeitszeit der zur Nachtzeit im Wachdienste verwendeten Arbeiter beginnt um 6 Uhr abends und endet um 6 Uhr früh.

An Sonn- und Feiertagen endet die Tagesarbeitszeit um 1 Uhr nachmittags.

8. Den Arbeitern gebührt jeder 2. Sonntag als bezahlter Ruhetag. Wenn es der Dienst erfordert, kann dieser Ruhetag auf einen folgenden Sonntag verschoben werden.

9. Die Arbeiter können, wenn es der Dienst erfordert, zur Arbeitsleistung über die normale Arbeitszeit verhalten werden. Überstunden werden mit 15 Prozent vom reinen Taglohn entlohnt. Bruchteile von mehr als einer halben Stunde werden als volle Stunde, solche von weniger als einer halben Stunde werden nicht vergütet. Eine Verrechnung von Überstunden darf nur auf die tatsächliche Arbeitsleistung stattfinden.

10. Die zur Nachtzeit im Wachdienste verwendeten Arbeiter erhalten außer dem Taglohne eine Nachtzulage von 1 K.

11. Sämtlichen Arbeitergruppen wird nach vollstreckter dreijähriger Dienstzeit jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von drei Tagen und nach fünfjähriger Dienstzeit ein solcher von sechs Tagen gewährt.

12. Hinsichtlich des Bezuges von Kleidungsstücken und Stiefelpauschale bleiben die besonderen Bestimmungen aufrecht.

13. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 26. September 1913 wurden die Lohn- und Dienstverhältnisse der städtischen Friedhofsbediensteten in folgender Weise verbessert:

1. Der Wohnungsbeitrag der im Wochenlohne stehenden Friedhofsbediensteten wird mit 7 K wöchentlich festgesetzt. Jene Wochenlöhner, denen keine vollständigen Naturalwohnungen, sondern nur Schlafräume zugewiesen werden, erhalten die Hälfte des Wohnungsbeitrages ausbezahlt.

2. Die in die systemisierten Stellen eingereichten Erdarbeiter erhalten einen Anfangstaglohn von 3 K 20 h, der nach zwei Jahren ununterbrochener Verwendung auf 3 K 40 h, nach weiteren vier Jahren auf 3 K 80 h steigt. Für den Anfall des höheren Lohnes wird die bisher in dieser Verwendung vollstreckte ununterbrochene Dienstzeit angerechnet.

3. Allen Friedhofsarbeitern gebührt, soweit die bestehende Diensterteilung nicht dieser Forderung schon Rechnung trägt, alle 14 Tage ein dienstfreier Tag, der auch bezahlt wird. Sofern nicht aus Gründen der Diensterteilung eine Verschiebung einzutreten hat, wird grundsätzlich jeder zweite Sonntag als freier Tag

gewährt. An den nicht freien Sonntagen und an allen Feiertagen endet, sofern nicht aus dienstlichen Gründen eine Verschiebung der Arbeitszeit notwendig ist, diese grundsätzlich um 2 Uhr nachmittags. Die Heranziehung von Friedhofsarbeitern zur Verrichtung von Arbeiten in sonst dienstfreier Zeit ist zulässig; in diesem Falle gebührt ihnen aber für jede Arbeitsstunde die bezügliche Überstundengebühr. Die Überstundengebühr wird mit 40, 50 und 60 h pro Stunde festgesetzt.

4. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Friedhofsbediensteten, welche mindestens 15 ununterbrochene Dienstjahre zur vollsten Zufriedenheit vollstreckt haben, das Definitivum zu verleihen. Die qualifizierten Gärtnergehilfen werden nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit in den Wochenlohn eingereiht. Die definitiv angestellten Friedhofsbediensteten unterstehen den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener.

5. Die Bestimmungen 1 und 2 haben rückwirkend vom 1. Mai 1913 an in Kraft zu treten, die Beschlüsse, betreffend die Überstundengebühr, das Definitivum und die Einreihung in den Wochenlohn treten mit der ersten Lohnwoche des Jahres 1914 in Kraft.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 31. Oktober 1913 wurde

1. Für das neue Amtshaus im XIII. Bezirke die Stelle eines Hausaufsehers systemisiert; mit dieser Stelle ist verbunden der Genuß der Naturalwohnung und eine Hausbesorgerbestallung von jährlich 120 K.

2. Für die Wintermonate, das ist für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April jedes Jahres, wird für dieses Amtsgebäude eine Heizstelle mit der nach den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. März 1909, Präj. Z. 3447, zu berechnenden Entlohnung (derzeit 5 K täglich) systemisiert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. November beschlossen:

Dem jeweils als ersten Beamten der Rathausverwaltung zur Dienstleistung zugewiesenen Stadtbauamts-Ingenieure wird für die Dauer seiner Verwendung als technischer Verwalter des Neuen Rathauses und als Betriebsleiter der Heizanlage in diesem Hause eine in die Pension nicht einrechenbare Diensteszulage von jährlich 1800 K, welche monatlich im nachhinein auszuzahlen ist, gegen Einstellung aller Entfernungsgebühren bewilligt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Dezember wurde die Standesregulierung bei der städtischen Feuerwehr in folgender Weise durchgeführt:

I. Das den provisorischen Mannschaften der städtischen Feuerwehr durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 14. Juli 1911 und 22. September 1911 gewährte Quartiergeld wird mit 500 K jährlich nach vollendetem sechsten und mit 600 K jährlich nach vollendetem zwölften Dienstjahre festgesetzt.

II. Der dritte Absatz des zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Dezember 1896 genehmigten § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat in Zukunft zu lauten:

„Diese Provision wird nach zurückgelegter, ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit mit 40 Prozent der zuletzt bezogenen Löhnung und des zuletzt bezogenen Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere, ohne Unterbrechung im

Feuerwehrdienste zurückgelegte Dienstjahr um 3 Prozent, jedoch nur solange, bis sie die volle Höhe der zuletzt im Dienste bezogenen Löhnung samt dem Quartiergelde erreicht hat. Bei der Berechnung der Dienstzeit werden etwaige am Schlusse übrigbleibende Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Jahr angerechnet, sonst nicht berücksichtigt.“

Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits im Dienste der städtischen Feuerwehr stehenden Angestellten, die einen Jahresgehalt nicht beziehen, darf jedoch der Mietzinsbeitrag in keinem Falle weniger als die Hälfte des zuletzt bezogenen Quartiergeldes betragen.

III. Der Gesamtstand der städtischen Feuerwehr umfaßt folgende Stellen:

- 1 Branddirektor,
- 2 Oberinspektoren,

VIII. bis X. Rangsklasse. Offiziere:

- 11 Inspektoren, Brandmeister und Brandmeisterassistenten.

Unterbeamte:

- 5 Exerziermeister I. Klasse,
- 4 Exerziermeister II. Klasse,
- 4 Obertelegraphisten I. Klasse,
- 4 Obertelegraphisten II. Klasse,
- 1 Obermaschinist (II. Bezugsklasse),
- 3 Monteure (II. Bezugsklasse),
- 2 Fahrmeister,
- 43 Löschmeister I. Klasse,
- 45 Löschmeister II. Klasse,
- 19 Telegraphisten I. Klasse, 1. Stufe,
- 20 Telegraphisten I. Klasse, 2. Stufe,
- 14 Maschinisten I. Klasse,
- 15 Maschinisten II. Klasse,
- 18 Telegraphisten II. Klasse,
- 26 Heizer
- 127 Feuerwehrmänner I. Klasse,
- 159 Feuerwehrmänner II. Klasse,
- 7 Oberfahrer I. Klasse,
- 9 Oberfahrer II. Klasse,
- 64 Fahrer,
- 1 Oberkutscher.
- 43 Kutscher,
- 2 Rauchfangkehrer.

IV. Die Oberfahrer I. Klasse erhalten einen Taglohn von 5 K 50 h; die Oberfahrer II. Klasse einen solchen von 5 K.

V. Den aus einem anderen Dienstzweige in den Fahrerstand übertretenden Angehörigen der städtischen Feuerwehr wird hinsichtlich des Anfalles der Alterszulagen die ganze bei der Feuerwehr ohne Unterbrechung verbrachte Dienstzeit als Fahrerdienstzeit in Anrechnung gebracht.

VI. Für die der I. Lohnklasse angehörigen Lößschmeister I. Klasse werden anstatt der bisherigen zwei Alterszulagen von je 25 K, deren vier in der gleichen Höhe festgesetzt, die nach je 2 in dieser Lohnklasse zurückgelegten Dienstjahren anfallen.

VII. Die Punkte II., III., IV., V. und VI. treten sofort, Punkt I am 1. Februar 1914 in Kraft.

VIII. Die etwa noch im Jahre 1913 auflaufenden Kosten werden genehmigt.

c) Vermehrung systemisierter Stellen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Februar wurde die Vermehrung der Heizaufseherstellen, sowie die Erhöhung des Entfernungsgebührenpauschales für den Betriebsleiter der städtischen Heizwerkstätte in folgender Weise genehmigt:

1. Die Heizaufseherstellen der städtischen Heizwerkstätte werden von drei auf fünf vermehrt und eingeteilt in die Stellen:

- a) eines Heizoberaufsehers,
- b) zweier Heizaufseher I. Klasse und
- c) zweier Heizaufseher II. Klasse.

2. Das in die Pension nicht einrechenbare Jahrespauschale des Betriebsleiters der städtischen Heizwerkstätte wird ab 1. Jänner 1913 von 300 K auf 600 K erhöht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Juni wurde

1. im Status des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes die Zahl der Aushilfsdienerstellen von 5 auf 11 vermehrt.

2. § 1 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung der städtischen Angestellten (Gemeinderatsbeschlus vom 28. Februar 1913) dahin erweitert, daß sich die Zeitbeförderung auch auf die Diener II. Bezugsklasse des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes erstreckt.

3. Der Summarstand der Diener I. und II. Bezugsklasse sowie der Aushilfsdiener des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes mit 16 festgesetzt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 15. Oktober wurde im Hauptstatus des Stadtbauamtes der Summarstand um 30 Stellen, im bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus um 4 Stellen, im geodätischen Hilfsstatus um 11 Stellen vermehrt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 31. Oktober 1913 wurde im Personalstande der Stadtbuchhaltung auf die Dauer der Verwendung eines Stadtbuchhaltungsbeamten als Vorstand der Rechnungsabteilung des städtischen Wirtschaftsamttes eine Rechnungspraktikantenstelle extra statum genehmigt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Dezember wurde der Summarstand der Marktdiener durch Systemisierung von zwei neuen Stellen, also von 121 auf 123 Stellen vermehrt.

d) Regelung von Bezügen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Jänner wurden in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Mai 1907 die Überstundenanfätze für Gartenarbeiterinnen, Gartenarbeiter, Gärtnergehilfen und Gartenassistenten um je 10 h, das ist von 20 h, 30 h, 40 h und 50 h auf 30 h, 40 h, 50 und 60 h erhöht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Jänner wurden die Bezüge der nicht in Rangsklassen eingeteilten Angestellten der Friedhofsverwaltung, welche einen Jahresgehalt beziehen und Anspruch auf ein Quartiergeld haben, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Dienstalterszulagen und Vorrückungsfristen vom 1. Jänner 1913 an in nachstehender Weise festgesetzt:

Obergärtner 3000 K Anfangsgehalt, 1500 K Quartiergeld;
 Totengräber 3000 K Anfangsgehalt, 1500 K Quartiergeld;
 Obergärtnerstellvertreter 2200 K Anfangsgehalt, 1000 K Quartiergeld;
 Totengräberstellvertreter 1800 K Anfangsgehalt, 920 K Quartiergeld;
 4 Gärtner 1800 K Anfangsgehalt, 700 K Quartiergeld;
 Wegmeister 1800 K Anfangsgehalt, 800 K Quartiergeld;
 Friedhofsauffeher 1400 K Anfangsgehalt, 700 K Quartiergeld.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Februar wurden für forstliche Arbeiten im Forstgebiete der Ersten Hochquellenleitung folgende Maximalschichtlöhne festgesetzt:

1. Für Professionistenarbeiten täglich 4 K 50 h.
2. Für Triftarbeiten täglich 3 K 60 h.
3. Für sonstige forstliche Arbeiten täglich 3 K 20 h.
4. Für von weiblichen Arbeitskräften ausgeführte Arbeiten täglich 2 K 10 h.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. Februar wurde folgende Lohnregelung des Straßenpflegepersonales durchgeführt:

Für das systemisierte (ständige) Arbeitspersonal der Straßenpflege werden folgende zwei Lohnklassensysteme geschaffen.

Lohnklassensystem A.

Arbeiter, Depotarbeiter II. Klasse, Depotwächter, Spritzbegleiter, Wegeinräumer niederer Gebühr:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 2 K 85 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 20 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 40 h täglich.

Depotarbeiter I. Klasse, Planierer:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 10 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 30 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 50 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich.

Robitschhauffschneider, Vorarbeiter, Wegeinräumer höherer Gebühr, Seizer, Spritzer:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 30 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 50 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 90 h täglich.

Zeugwartgehilfen II. Klasse, Depotauffseher:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 80 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 4 K täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 20 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 4 K 40 h täglich.

Zeugwartgehilfen I. Klasse, Aufseher II. Klasse, Kanzleidiener:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 4 K 10 h täglich;
- II. Lohnklasse 1 bis 6 Dienstjahre 4 K 30 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 50 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 4 K 70 h täglich.

Aufseher I. Klasse:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 5 K 10 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 5 K 40 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 5 K 60 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 5 K 80 h täglich.

Aufseher:

Bis zu 5 Dienstjahren 130 K Monatslohn, 25 K Mietzinsbeitrag;
 von 5 bis 10 Dienstjahren 140 K Monatslohn, 25 K Mietzinsbeitrag;
 über 10 Dienstjahre 150 K Monatslohn, 25 K Mietzinsbeitrag.

1 Zeugwart:

Von 5 bis 10 Dienstjahren 140 K Monatslohn, 30 K Mietzinsbeitrag;
 über 10 Dienstjahre 145 K Monatslohn, 30 K Mietzinsbeitrag.

Lohnklassensystem B.

Arbeiter, Depotarbeiter II. Klasse, Depotwächter, Spritzbegleiter, Wegeinräumer niederer Gebühr:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 2 K 85 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 10 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 20 h täglich.

Depotarbeiter I. Klasse, Planierer:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 10 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 30 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 40 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 50 h täglich.

Robtschauffschneider, Vorarbeiter, Wegeinräumer höherer Gebühr, Heizer, Spritzer:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 30 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 3 K 50 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 3 K 60 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 3 K 70 h täglich.

Zeugwartgehilfen II. Klasse, Depotauffseher:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 3 K 80 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 4 K täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 10 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 4 K 20 h täglich.

Zeugwartgehilfen I. Klasse, Aufseher II. Klasse, Kanzleidiener:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 4 K 10 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 4 K 30 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 4 K 40 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 4 K 50 h täglich.

Aufseher I. Klasse:

- I. Lohnklasse bis zu 1 Dienstjahre 5 K 10 h täglich;
- II. Lohnklasse über 1 bis 6 Dienstjahre 5 K 40 h täglich;
- III. Lohnklasse über 6 bis 11 Dienstjahre 5 K 50 h täglich;
- IV. Lohnklasse über 11 Dienstjahre 5 K 60 h täglich.

Hiezu wird bestimmt:

I.

1. Das gegenwärtig in Arbeit stehende systemisierte Personal der Straßenpflege wird in das Lohnklassensystem A nach Maßgabe der Dienstzeit in der Weise eingereiht, daß bei einer Dienstzeit von mehr als einem Jahre und weniger als sechs Jahren die Borrückung in die II. Lohnklasse, von mehr als sechs Jahren die Borrückung in die III. Lohnklasse stattfindet.

Die weitere Borrückung des so eingereihten Personales in die höheren Lohnklassen kann erst nach weiteren fünf Dienstjahren, vom Tage dieser Einreihung an gerechnet, erfolgen. Die einigen im Tag- und Monatslohn stehenden Kategorien bewilligte Teuerungszulage von monatlich 9 K hat zu entfallen.

2. Neu eintretende Bedienstete des systemisierten Standes der Straßenpflege, welche das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in das Lohnklassensystem A, jene, welche das 45. Lebensjahr bereits überschritten, in das Lohnklassensystem B einzureihen. Die Borrückung in eine höhere Lohnklasse des Systems B tritt nur bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung und unter der Voraussetzung voller Arbeitsfähigkeit ein.

3. Der Anfall der jeweils höheren Löhne hat in der ersten Lohnwoche nach Vollendung des im Lohnklassensystem festgesetzten Dienstjahres einzutreten.

4. Bei Borrückung aus einer Arbeitergruppe in eine höhere entlohnte erfolgt die Einreihung in die gegenüber dem bisherigen Lohne nächst höhere Lohnklasse der neuen Gruppe.

5. Personen über 60 Jahre dürfen in den systemisierten Stand der Arbeiter nicht aufgenommen werden.

II.

Weiters wird festgesetzt:

1. Aushilfsarbeiter für die Straßenpflege erhalten einen Taglohn von 2 K 60 h, Schneeschaufler einen solchen von 2 K 40 h.

2. Die zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter erhalten eine Nachtzulage von 1 K für die ganze und von 50 h für die halbe Nacht.

3. Die Tagesüberstunden sind mit 10 Prozent, die Nachtüberstunden mit 15 Prozent vom reinen Taglohn zu berechnen. Bei den Aufsehern im Monatslohn erfolgt die Berechnung der Überstunden nach dem auf den Tag entfallenden Lohn ohne Einrechnung des Mietzinsbeitrages.

Bruchteile von mehr als einer halben Stunde werden als volle Stunde, solche von weniger als einer halben Stunde werden nicht gerechnet.

4. Eine Berechnung von Überstunden darf nur für die tatsächliche Leistung stattfinden.

5. Die Sonntagszulagen der Heizer von 4 K für den ganzen und 2 K für den halben Sonntag, die Sonn- und Feiertagszulagen des Bespritzungspersonales von 2 K für den ganzen und von 1 K für den halben Sonn- und Feiertag, ferner das dem letzteren Personal zuerkannte Stiefelpauschale bleiben unverändert.

6. Die beim Straßenbau und der Straßenbeschotterung verwendeten ständigen Arbeiter sowie die Schotterpartieführer erhalten eine Tageszulage von 60 h.

7. Das zu dringenden Arbeiten verwendete Personal und die Stationisten des I. Bezirkes erhalten für jede Überstunde bis 8 Uhr abends eine Entlohnung von 45 h.

8. Den Straßenausschauern wird eine Uniform nach Monturgruppe 39, bestehend aus einem Sacko und 1 Hose aus Tuch, 1 Bluse und 1 Hose aus Lössmanngradl und 1 Dienerkappe mit je einjähriger Tragdauer, weiter 1 Kautschukmantel mit zweijähriger und 1 Paletot mit dreijähriger Tragdauer, den Partieführern bei der nächtlichen Straßen säuberung Dienerkappen, den übrigen Partieführern (Vorarbeitern) Dienstesabzeichen verabsolgt.

9. Die Lohnerhöhung der Schneeschaufler tritt mit dem Tage des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft, alle übrigen Bestimmungen der Abschnitte I und II rückwirkend vom 1. Jänner 1913.

III.

Unvorgreiflich der einem späteren Zeitpunkte vorbehaltenen Regelung der Dienstverhältnisse des Straßen säuberungspersonales wird festgesetzt:

1. Die Arbeitszeit der Tagarbeiter beginnt in der Zeit vom 16. März bis 14. Oktober (Sommer) um 6 Uhr früh und endet um 6 Uhr abends; innerhalb dieser Zeit wird je eine halbstündige Ruhezeit früh und nachmittags und eine Stunde zu Mittag gewährt. In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März (Winter) beginnt die Arbeitszeit der Tagarbeiter um 7 Uhr und endet um 5 Uhr abends, wobei die gleichen Arbeitspausen wie im Sommer mit Ausnahme der nachmittägigen eingeräumt werden. An Samstagen endet die Arbeitszeit im Winter um 4 Uhr, im Sommer um 5 Uhr nachmittags, am Karfreitag und am 24. Dezember um 2 Uhr nachmittags. An Sonn- und Feiertagen endet die

Arbeitszeit der Tagarbeiter um 2 Uhr, wenn die Witterungsverhältnisse dies gestatten. Den Tagarbeitern gebührt jeder zweite Sonn- oder Feiertag als bezahlter Ruhetag, wobei jedoch, wenn mehr als zwei Tage als Sonn- oder Feiertage innerhalb einer Lohnwoche aufeinanderfolgen, nur zwei Tage davon als solche zu rechnen sind. Die Durchführung der Sonntagsruhe erfolgt in der Weise, daß an Sonn- und Feiertagen abwechselnd nur das halbe Personal in Arbeit gestellt wird. Für die Nachtarbeiter bleiben die Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses vom 23. Juli 1908 aufrecht.

2. Die Arbeitszeit der Nachtarbeiter beginnt um 10 Uhr abends und endet um 8 Uhr früh, wobei eine einstündige und eine halbstündige Ruhepause gewährt wird.

Es können jedoch die Nachtarbeiter schon um 7 Uhr früh aus der Arbeit entlassen werden, wenn nicht Schnee, Glätteis oder andere Umstände ihr Weiterarbeiten bedingen. In diesem Falle hat die einstündige Ruhepause zu entfallen.

3. Sowohl Tag- als Nachtarbeiter können, wenn es die Verhältnisse erfordern, zur Arbeitsleistung über die normale Arbeitszeit verhalten werden. Die gesamte Arbeitszeit innerhalb 24 Stunden darf jedoch die Dauer von 14 Stunden, bei Tagarbeitern ausschließlich der Ruhepausen, bei Nachtarbeitern einschließlich der Ruhepausen, nicht überschreiten. Überstunden werden besonders entlohnt. Überstunden in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh sind als Nachtstunden zu berechnen.

4. Für den ersten Bezirk bleiben die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit und der Nachtarbeit aufrecht.

5. Sämtlichen, bei der Straßenäuberung beschäftigten Arbeitergruppen mit Ausnahme des Aufsicherpersonales wird nach vollstreckter dreijähriger Dienstzeit jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von 3 Tagen und nach 5 Dienstjahren ein Urlaub von 6 Tagen gewährt.

Für das Aufsicherpersonal der Straßenpflege bleiben die mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 15. Juli 1909 bewilligten Urlaube aufrecht.

6. Die vorstehenden, im Abschnitte III angeführten Bestimmungen treten sofort in Kraft.

IV.

Der Magistrat wird angewiesen, ehestens über die Reusystemisierung des ständigen Straßenäuberungspersonales zu berichten.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. März wurden die Bezüge des Hausaufsehers im Amtshause für den XII. Bezirk in nachstehender Weise bestimmt: Der Hausaufseher steht im Genusse einer Naturalwohnung und erhält für die Bedienung des Personenaufzuges einen Taglohn von 3 K. Für die Ausführung der ihm zuzuweisenden Reinigungsarbeiten ist er nach den Bestimmungen der Verfügung des landesfürstlichen Kommissärs Dr. v. Friebeis vom 31. März 1896 zu entlohnen. Auf eine Hausbesorgerbestallung und auf das von den Mietparteien zu zahlende Reinigungsgeld hat er keinen Anspruch.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 16. April wurden die Bezüge der Bademeister und Badeaufseher der städtischen Strombäder in folgender Weise geregelt:

1. Die Bademeister der städtischen Strombäder erhalten einen Monatsbezug von 150 K, der nach je 5jähriger, ununterbrochener, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung um je 15 K bis auf 210 K erhöht wird.

Den bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Strombademeistern wird die in dieser Eigenschaft vollstreckte Dienstzeit angedreht.

2. Den Bademeistern wird ein jährliches Stiefelpauschale von 16 K zuerkannt.

3. Der Bademeister erhält für die Dauer seiner Verwendung auf einem zeitweise im Freudenauer Winterhafen eingestellten Strombade eine Diensteszulage von täglich 1 K.

4. Badediener, die mit der Beaufsichtigung eines oder mehrerer Strombäder betraut werden, erhalten für die Dauer dieser besonderen Dienstleistung eine tägliche Zulage von 1 K und bei Verwendung im Freudenauer Winterhafen eine Zulage von 1 K 50 h.

5. Diese Bestimmungen treten mit rückwirkender Kraft vom 1. Jänner 1913 in Wirksamkeit.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Mai in betreff der Erhöhung der Ruhegenüsse der Beamten, Unterbeamten und Diener (Altpensionisten) des Lagerhauses der Stadt Wien und der Versorgungs genüsse ihrer Hinterbliebenen folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeinderatsbeschluß vom 28. Februar 1913 über die Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten findet auf die Ruhegenüsse der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien und auf die Versorgungs genüsse ihrer Hinterbliebenen mit der Abänderung Anwendung, daß für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungs genüsse anstatt der Gemeinderatsbeschlüsse vom 6. Dezember 1907 der Gemeinderatsbeschluß vom 17. Jänner 1908, mit welchem die Bezüge der Angestellten des Lagerhauses reguliert worden sind, maßgebend ist.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Mai wurde den **Mahnboten II. Klasse** aus dem Stande der Feuerwehr eine Personalzulage in der Höhe der Differenz zwischen den zuletzt bei der Feuerwehr genossenen Bezügen und den Grundbezügen eines Mahnboten II. Klasse bewilligt.

Diese Personalzulage ist in die Pension einrechenbar und nach Maßgabe der Vorrückung in die höheren Bezüge zu verringern, beziehungsweise einzustellen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Juni wurde dem der Kraftstation „Hungerberg“ jeweils zugeteilten **Maschinisten** ein Heizpauschale von jährlich 84 K zuerkannt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 13. November wurden die **Ruhebezüge** der vor dem 1. Juli 1910 provisionierten **Kanzlisten** und **Diurnisten** um jährlich 150 K erhöht.

Die Erhöhung ist mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1913, jedoch nur für die Bezugsberechtigten selbst, und nicht etwa für ihren Nachlaß, von amtswegen anzuweisen.

Die Bezugserhöhung für die **Kanzlisten** gilt als Erhöhung des Mietzinsbeitrages.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Dezember wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 1910, womit die Zahl der Stellen der Beamten des bautechnischen Hilfsstatus in der VI. Rangsklasse um eine für den Dienst bei der Zentralfriedhofsverwaltung bestimmte Stelle vermehrt und für den auf diese Stelle ernannten Beamten eine Diensteszulage von 500 K jährlich gegen Entfall des Entfernungsgebühren-Pauschales systemisiert wurde, im Punkte 2 dahin abgeändert, daß dem betreffenden Beamten statt dieser Zulage von 500 K die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. April 1895 festgesetzte Diensteszulage der Friedhofsbeamten der betreffenden Rangsklasse und das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 25. Juni 1907 für die Beamten des bauamtlichen Hilfsstatus normierte Entfernungsgebühren-Pauschale per 300 K zuerkannt wird.

e) Altersversorgung städtischer Bediensteter.

Im Berichtsjahre hat der Gemeinderat keine Beschlüsse über die Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter) gefaßt.

f) Personalien.

In den höheren Rangsklassen des Standes der rechtskundigen Beamten des Magistrates sowie in jenen der Sachverständigen- und Hilfsämter traten während des Berichtsjahres nachstehende Veränderungen ein:

Rechtskundige Beamte:

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden Obermagistratsrat Karl Aspberger (25. April), Magistratsrat Heinrich Kitzler unter gleichzeitiger Verleihung des Titels „Obermagistratsrat“ (27. März) und Magistratsrat Franz Linzer (28. März).

In den zeitlichen Ruhestand versetzt wurde Magistratsrat Doktor Alois Heilinger (25. November).

Ernannt wurden zu Obermagistratsräten die Magistratsräte Dr. Jakob Dont (28. Februar) und Dr. August Mayr (15. Mai), und zwar ersterer ad personam; zu Magistratsräten die Magistratssekretäre Ernst Jockl, Wilhelm Wimmerer (8. April) und Dr. Rudolf Hirsch (12. Dezember); zu Magistratssekretären die Magistrats-Oberkommissäre Dr. Hans Bogenrieder, Ferdinand Freiherr von Ehrenfels, Karl Johann Künzler, Christian Dorfinger, Ludwig Jaksch, Dr. Emmerich Böhm, Dr. Anton Schwarz, Dr. Leopold Groll, Richard Kentwich, Otto Pfohl, Karl Michl, Dr. Adolf Wanschura, Dr. Hans Fastenbauer, Dr. Artur Delwein, Dr. Leopold Fundiak, Dr. Franz Schenk, Dr. Richard Stentter, Dr. Anton Schiesinger, Dr. Alfred Ritter von Dierkes, Dr. Alexander Pferinger (6. Mai), Sigismund Heid, Johann Pirch, Friedrich Paul, Karl Hofer (10. September), Josef Schusta und Dr. August Sigmund (12. Dezember); zu Magistrats-Oberkommissären die Magistratskommissäre Dr. Moritz Schiesinger (6. Februar), Karl Pollak, Dr. Rudolf Hornek, Dr. Paul Krone, Leopold Strizek, Josef Gold, Rudolf Gschladt, Dr. Anton Riß, Dr. Andreas

Göppel, Dr. Hans Melzer, Rupert Gaugusch, Karl Josef Fees, Franz Reutterer, Karl von Görz, Dr. Eduard Dvořak, Richard Sidinger, Dr. Karl Scharnagl, Dr. Johann Kraft, Dr. Adolf Faber, Alois Weiß, Dr. Anton Marschner, Dr. Ferdinand Weßko, Dr. Richard Wolf, Dr. Theodor Petter, Dr. Josef Förster (6. Mai), Dr. Eduard Siegmeth, Dr. Johann Bednař (29. Mai), Dr. Gustav Kiebe, Dr. Ludwig Malý, Dr. Alfred Köpf, Dr. Karl Pech, Ludwig Daucha, Robert Jirešch, Dr. Anton Kurz und Dr. Josef Gröll (10. Juli).

Verliehen wurde der Titel „Obermagistratsrat“ den Magistratsräten Dr. Konstantin Mayer, Hugo Arzt und Karl Pawelka (27. Mai); der Titel „Magistratsrat“ den Magistratssekretären Eduard Paul und Wilhelm Gmeiner (16. April).

Stadtbaunamt:

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden der Titular-Stadtbaudirektor Karl Sykora (11. März) und der Baurat Karl Schwarz (31. Oktober), ersterer unter Verleihung des taxfreien Bürgerrechtes, letzterer unter Verleihung des Titels „Oberbaurat“.

Ernannt wurden im Hauptstatus zum Stadtbaudirektor der Oberbaurat Heinrich Goldemund (27. März); zum Oberbaurat der Baurat Leopold Trnka (27. Mai); zu Titular-Oberbauräten die Bauräte Josef Bürzl, Josef Klingsbigl und Alfred Greil (27. Mai); zum Baurat der Bauinspektor Wilhelm Glaas (30. Dezember); zu Bauinspektoren die Oberingenieure Ludwig Matscheg, Max Krone, Vinzenz Heinz, Anton Sodoma, Eduard Wilfert, Josef Schacher, Franz Fellner, Richard Brabbee, Viktor Möhner, Otto Hartmann, Josef Hartl, Heinrich Wojtisek, Leopold Kojetschek, Rudolf Machowetz, Anton Kobližek, Viktor Hänisch, Georg Frumm, Edmund Göbel und Max Aft (15. Mai), ferner Friedrich Siegmund und Ernst Schüller (28. November); zu Oberingenieuren die Ingenieure Daniel Doppelreiter, Hugo Schmid, Johann Kornherr, Karl Palisa und Josef Prohaska (15. Mai) sowie Wilhelm Fister (17. Juni) und Alexander Kählig (16. Dezember); im bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus zu Bauaufsichtsoberrevidenten II. Klasse die Bauaufsichtsrevidenten Eduard Kaudela, Reinhold Rumler, Emil Röhner, Rudolf Soukup, Josef Peherstorfer, August Kaurzik, Josef Schwarzingger, Wenzel Fischer, Heinrich Zimmer, Karl Gladt und Raimund Pell (5. Juni).

In die IV. Rangsklasse wurde ad personam eingereiht der Stadtbaudirektor Heinrich Goldemund (28. März), in die V. Rangsklasse ad personam Oberbaurat Leopold Trnka (27. Mai).

Stadtphysikat:

Gestorben ist der Oberbezirksarzt Dr. Arnold Deml (10. Oktober).

Ernannt wurden zu Oberbezirksärzten die Bezirksärzte I. Klasse Dr. Karl Berdach, Dr. Julius Ruffbaum, Dr. Heinrich Knöbl,

Dr. Moritz Breuer, Dr. Armin Petschek, Dr. Franz Gutmann, Dr. Adolf Stenzinger, Dr. August Edler von Hayek, Dr. Josef Dppitz, Dr. Julius van Linthoudt, Dr. Friedrich Wielich, Dr. Hermann Dostal, Dr. Konrad Jungwirth und Dr. Emil Telch (27. Juni).

Ernannt wurden zu Bezirksärzten I. Klasse die Bezirksärzte II. Klasse Dr. Albert Sankott, Dr. Friedrich Steuer, Dr. Wilhelm Zöllner, Dr. Oskar von Kopecky, Dr. Jakob Skorpil, Dr. Franz Sieß, Dr. Adolf Soucizek, Dr. Otto Hromatka, Dr. Julius Zwinz, Dr. Ludwig Müller, Dr. Emil von Jwonski, Dr. Gustav Gabriel (27. Juni) und der Oberarzt Dr. Gustav Spuller (15. Oktober); zu Oberärzten der städtische Bezirksarzt II. Klasse Dr. Hans Weidner (29. Juli) und die städtischen Ärzte I. Klasse Dr. Leopold Ehrenhaft, Dr. Peter Friedmann, Dr. Adolf Kronfeld, Dr. Samuel Engelsmann, Dr. Ignaz Bauer, Dr. Ludwig Pohl, Dr. Anton Musger, Dr. Franz Tschurtschenthaler, Dr. Josef Emanuel Meyer, Dr. Alfred Steinböck, Dr. Richard Fellner, Dr. Ludwig Roblmüller, Dr. Alois Turetschek, Dr. Rudolf Steidler, Dr. Hans Lenz, Dr. Josef Dakura, Doktor Gustav Spuller, Dr. Fritz Polack, Dr. Wilhelm Gerlich, Dr. Othmar Biskorsich, Dr. Albert Preis, Dr. Anton Jerzabek, Dr. Karl Engel, Dr. Artur Michalek, Dr. Johann Teich, Dr. Otto Sperk, Dr. Josef Börner, Dr. Alexander Fehle, Dr. Josef Skultéty, Dr. Robert Villoth, Dr. Franz Ritter von Des Loges, Dr. Karl Teufelberger, Dr. Josef Stengl (27. Juni), Dr. Augustin Bodenstein und Dr. Josef Pahr (24. September).

Veterinäramt:

Gestorben ist der Obertierarzt Karl Kobl (24. Oktober).

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden der Veterinäramtsdirektor Anton Toscano-Canella (15. Oktober) und die Veterinäramtsinspektoren Josef Freundorfer (10. September) und Ludwig Heim (12. September), beide unter gleichzeitiger Verleihung des Titels „Veterinäramtsvizedirektor“.

Ernannt wurden zum Veterinäramtsdirektor der Veterinäramtsvizedirektor Dr. Albin Nemeček (6. November); zum Veterinäramtsvizedirektor der Veterinäramtsinspektor Dr. Albin Nemeček (17. Juni); zu Veterinäramtsinspektoren die Obertierärzte Friedrich Prillisauner (23. Mai), Gustav Mader, Johann Spinka, Johann Stussek, August Ortner, August Zenker, Rudolf Foltin, Matthias Bayer, Rupert Biskup, Ludwig Bausenwein (30. Mai) und Theodor Hammer Schmid (2. Juli); zu Obertierärzten die Bezirkstierärzte August Dziurzynski und Albin Bobik (30. Mai).

Städtische Feuerwehr:

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurde der Branddirektor Eduard Müller (15. Oktober).

Ernannt wurde zum Branddirektor der Feuerwehrroberinspektor Hugo Jenisch (2. Dezember).

Städtische Forste:

Ernannt wurde zum städtischen Forstmeister der städtische Forstverwalter Max Kubinger (11. November).

Stadtbuchhaltung:

Gestorben sind die Rechnungsräte Leopold Bauer (7. September) und Eduard Pittinger (26. März) sowie der Rechnungsoberrevident Emmerich Gröger (13. Jänner).

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden die Oberrechnungsräte Karl Erban (9. Mai), Otto Schrott [siehe Abschnitt IV B] (2. Dezember) und Johann Summerer unter vollster Anerkennung des Gemeinderates (11. März).

Ernannt wurden zu Oberrechnungsräten die Rechnungsräte Karl Reck (18. April), Josef Lintner (27. Juni) und zum Titular-Oberrechnungsrat Vinzenz Viktor de Pontis (27. Juni); zu Rechnungsräten die Rechnungsoberrevidenten Hermann Löffler, Theodor Jerzabeek (18. April), Karl Schubert (27. Juni), Richard Teufelberger und Johann Dheral (15. Oktober); zu Rechnungsoberrevidenten die Rechnungsrevidenten Josef Knobloch, Johann Dechant, Josef Mazner, Viktor Jirgens, Adalbert Grasmück, Matthäus Eder, Karl Josef, Anton Kainar, Matthäus Huber, Karl Otte, Johann Kepper, Ludwig Hinterberger, Heinrich Künzl, Franz Rudolf Müllner, Rudolf Haidinger (6. Juni), Johann Weidinger (2. Juli), Eduard Frost, Theodor Wisent (3. Oktober) und Friedrich Koppf (2. Dezember).

Steueramt:

Gestorben sind die Steueramtskontrollore Heinrich Hofmann (13. Juni) und Oskar Hartmann (7. September).

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden der Steueramtsdirektor Theodor Dworžak [siehe Abschnitt IV B] (16. Dezember); die Oberkontrollore August Krottendorfer unter Verleihung des Titels „Steueramtsvizedirektor“ (3. April), Emil Scherf und Leopold Blach, beide unter Verleihung des Titels „Steueramtsdirektor“ (11. April), Richard Friedl (5. November) und die Kontrollore Josef Schönauer (10. September) und Johann Fritsche (23. Dezember).

Ernannt wurden zum Vizedirektor der Oberkontrollor Emil Moch (6. Juni); zu Oberkontrolloren die Kontrollore Leopold Luzer, Karl Adamiczek und Max Dättel (6. Mai), Leopold Forster (28. November); zu Kontrolloren die Adjunkten Viktor Bollnhofer und Rudolf Leopold (3. Jänner), Josef Schönauer, Richard Schweida, Karl Kauders, Hermann Heiter, Ernst Oberle, Karl Chlastak, Karl Engelbrecht, Ludwig Wüstringer, Ludwig Gylek, Anton Eßwein, Hermann Schulz, Josef Weiß, Karl Reckham, Rudolf Piotrowski, Ritter von Trojan, Eugen Meißl, Franz Kalkstein, Ferdinand Staudinger, Friedrich Smola, Franz Braun, Franz Polt, Ludwig

Hartung, Johann Tomjche, Karl Schmidhuber, Ludwig Steiner, Viktor Peppe, Franz Schmidhofer, Josef Biegenzein, Franz Engelmeyer, Johann Sautoll, August Schaubeder, Richard Holzer, Heinrich Reinhard, Johann Mahr, Artur Bauer, Ernst Liewehr, Karl Linder, Franz Weber, Leopold Brauneiß, Richard Ripka, Hans Wimmer, Walter König (19. Juni), Franz Hartmann, Engelbert Sedlaczek, Albin Häring und Karl Swoboda (10. September).

Marktamt:

Gestorben ist der Marktamtsinspektor Rudolf Silberbauer (20. Jänner).

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden die Marktamtsinspektoren Karl Meistrík (9. Jänner) und Alois Punzengruber (2. Dezember).

Ernannt wurden zu Marktamtsoberinspektoren Friedrich Kreuzberger, Karl Entenfellner, Ludwig Steindl, Karl Philipp (6. Februar), Karl Spring ad personam und gleichzeitig zum Marktamtstvizedirektor (12. September); zu Marktamtsinspektoren Josef Truszcak, Friedrich Gabriel, Alexander Nowatjsek, Franz Adam, Karl Fabich, Wenzel Jglauer, Franz Kohl, Franz Zach, Thomas Brunner, Friedrich Berger, Julius Horaczek (10. Juni) und Richard Wagner (10. September).

Konfektionsamt:

Der Konfektionsamtsdirektor Leopold Weigl wurde in die VI. Rangsklasse und der Konfektionsamtsvizedirektor Wilhelm Schütz in die VII. Rangsklasse eingereiht (7. Jänner).

Ernannt wurden zu Konfektionsamtsoberkontrolloren die Konfektionsamtsdirektionsadjunkten Julius Berger, Eduard Karl Glaser, Johann Gradwohl, Franz Lichteneker, Max Reinhold (30. Jänner); zu Konfektionsamtskontrolloren die Konfektionsamtskommissäre Alfred Petricek, Albert Schoham, Karl Miltner, Felix Böschl, Leopold Eder, Friedrich Bohacek, Max Kamp, Max Weindl, Anton Moser, Otto Wengersky (9. Mai), Josef Albin Ruffingshofer (27. Juni), Karl Stöger (13. August) und Ladislaus Hula (9. Oktober).

Städtische Sammlungen:

Ernannt wurden zu Kustoden die Skriptoren Dr. phil. Hugo Rofsch und Alois Trost (16. Mai); der Inspektor für die archäologische Erforschung Wiens Josef Nowalski de Lilia (2. Juli, beziehungsweise 12. September).

Städtisches Archiv:

Ernannt wurde zum Archivsadjunkten I. Klasse der Archivsadjunkt II. Klasse Dr. phil. Karl Fajkmajer (16. Mai).

Kanzlei:

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden der Kanzleivizedirektor Heinrich Rottendorfer (2. April); die Kanzleidirektionsadjunkten Ernest Grabner (6. Mai), Rudolf Bernardt (5. Juni) und Anton Hedrich (29. Juli), sämtliche unter Zuerkennung des Titels „Kanzleivizedirektor“, Franz Mayer (15. Mai) und Wenzel Fanta (13. August).

Ernannt wurden zum Kanzleidirektor ad personam der Kanzleivizedirektor Ferdinand Eipeldauer (10. Jänner); zu Kanzleidirektionsadjunkten die Kanzleioberoffiziale Karl Groß, Julius Berger, Bruno Krättschmer (2. Jänner), Franz Altmann, Johann Nicolik, Franz Satrapa-Binder, Alois Ricker, Johann Linke, Josef Trauner, Ferdinand Schmidl, Wenzel Fanta, Anton Rohrhöfer, Josef Fehlicka, Franz Prem, Johann Kellerbauer, Adolf Lachmayer, Karl Czajny, Franz Koch, Franz Buschan, Josef Habberger, Anton Rinflak, Otto Ulzer, Rudolf Seiberl, Heinrich Wislocki, Johann Nicoladoni, Adolf Pappler, Karl Neuwirth, Franz Rudolf, Heinrich Schmidberger, Rudolf Gruber, Josef Harthan, Kamillo Krisianowsky, Franz Paul, Gustav Fasching, Ludwig Pirko (5. Juni), Otto Austeradt (27. Juni), Ferdinand Pék, Roman Kiennaft (13. August).

Exekutionsamt:

Gestorben ist der Exekutionsamtsdirektionsadjunkt Engelbert Wiletel (16. September).

In den bleibenden Ruhestand versetzt wurden die Exekutionsamtsdirektionsadjunkten Matthias Rauch (17. Juli), Ferdinand Appel und Artur Steininger (5. November), letzterer mit Verleihung des Titels „Exekutionsamtsdirektor“.

Ernannt wurden zu Exekutionsamtsdirektionsadjunkten Rudolf Mayer, Josef Höhne, Karl Teufelsbauer und Friedrich Lang (12. Dezember).

Städtische Humanitätsanstalten:

Ernannt wurden zu Primärärzten I. Klasse Dr. Hugo Zeller von Zellenberg, Dr. Anton Binder, Dr. Adolf Linerth (17. Juli), Dr. Anton Sidling und Dr. Felix Piringer (22. Oktober); zu Primärärzten II. Klasse Dr. Friedrich Walter, Dr. Franz Kus und Dr. Franz Boda (16. Jänner).

g) Geschäftsführung.

Der Bürgermeister hat mit Verfügung vom 24. Mai die Zusammenfassung der Geschäftsgruppen des Magistrates in nachfolgender Weise bestimmt:

Geschäftsgruppe A.

Vorstand Herr Obermagistratsrat Dr. Mag Weiß.

Magistratsabteilungen V (Eisenbahnen usw.) und IX (Approvisionnement- und Veterinärangelegenheiten) sowie städtische Unternehmungen, das sind Straßenbahnen, Stellwagenunternehmung, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Leichenbestattung und Brauhaus der Stadt Wien.

Geschäftsgruppe B.

Vorstand Herr Obermagistratsrat Dr. August Rüdtern.

Magistratsabteilungen XIV (Baupolizei), XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII und XVII a (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschaftsangelegenheiten), XIX (Steuer- und Wahlangelegenheiten) und XX (Schubangelegenheiten und Gemeindefremden); Visitation der magistratischen Bezirksämter und Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Geschäftsgruppe C.

Vorstand Herr Obermagistratsrat Dr. Jakob Dont.

Magistratsabteilungen IV (Sicherheitspolizei usw.), X (Gesundheitswesen), X a (Jubiläumskrankenanstalt), XI (Armenwesen und offene Armenpflege), XI a (Heimatsgesetznovelle), XI b (geschlossene Armenpflege, Versorgungsanstalten), XII (Armenfinderpflege), XIII (Stiftungen) und XVIII (Versicherungsangelegenheiten).

Geschäftsgruppe D.

Vorstand Herr Obermagistratsrat Dr. August Mayer.

Magistratsabteilungen II (Finanzangelegenheiten), III (Fondsgüter usw.), III a (Wohnungsfürsorge), VI (Straßenangelegenheiten), VII (Kanalisierung und Wasserrechtsangelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und XV (Schulangelegenheiten).

Die Magistratsabteilung I (Rechtsangelegenheiten), XXI (Statistik) und XXII (Amtsbedürfnisse usw.) unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht des Magistratsdirektors.

Demselben obliegt auch nach wie vor die Behandlung der Personalangelegenheiten der rechtskundigen Beamten, der technischen Beamten (Haupt- und Hilfsstatus des Stadtbauamtes), der Beamten der städtischen Sammlungen, der Beamten des städtischen Archivs, der Kanzleibeamten, der Kanzlisten, der Kanzleidiurnisten, der Maschinisten (mit Ausnahme jener der städtischen Feuerwehr), der Zeugwarte, der Amtsdienner und der Aushilfsdienner sowie die Bestellung der Genossenschaftskommissäre.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wurde durch nachstehende Anordnungen abgeändert:

1. Gemäß Entschließung des Bürgermeisters vom 11. Jänner werden die Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge aus den Agenden der Magistratsabteilung III ausgeschieden; dieselben werden einer sofort neu zu errichtenden Magistratsabteilung, welche die Nummer III a zu führen hat, zugewiesen.

Alle Anträge, Verfügungen und Entscheidungen dieser neuen Abteilung sind bis auf weiteres im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung III zu stellen, beziehungsweise zu treffen.

Beide Magistratsabteilungen erhalten eine gemeinsame Kanzleiabteilung.

Die Magistratsabteilung III a, welche ihren Sitz im Neuen Rathause hat, wird der Geschäftsgruppe A zugewiesen.

Die Geschäftseinteilung der neuen Abteilung wird in nachfolgender Weise festgesetzt:

Magistratsabteilung III a.

Städtische Wohnungsfürsorge.

Alle Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und insbesondere

1. Überwachung und Evidenzhaltung der Wohnungsfürsorgebewegung und speziell der gemeinnützigen Bauvereinigungen;
2. Errichtung, Konstituierung und Beaufsichtigung des Wohnungsausschusses;
3. Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, insbesondere durch Überlassung von Grund und Boden im Baurechtswege;
4. Förderung des Baues von Familien- und Kleinhäusern durch Überlassung von Grund und Boden an einzelne in keiner Genossenschaft organisierte Personen, die auf Baurechtsgründen ein Familien- oder Kleinhaus zu erbauen beabsichtigen;
5. Durchführung der gemäß Punkt 3 und 4 abzuschließenden Rechtsgeschäfte;
6. Ratserteilung in allen das Wohnungswesen betreffenden Angelegenheiten;
7. Wohnungsnachweis;
8. Wohnungsinspektion.

In der bisherigen Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung III entfällt der Absatz über die städtische Wohnungsfürsorge.

Gleichzeitig hat der Herr Bürgermeister den Herrn Magistratssekretär Dr. Moïse S a g m e i s t e r mit der Leitung der Magistratsabteilung III a betraut.

Die neue Abteilung hat ihre Wirksamkeit sofort begonnen.

Gemäß Verfügung des Bürgermeisters vom 8. Februar werden ferner die bisher der Magistratsabteilung XI zugeteilten Agenden des Wohnungsnachweisesamtes sowie jene der städtischen Auskunft für Sommerwohnungen, welche bisher in der Magistratsabteilung XXII behandelt wurden, der neu errichteten Magistratsabteilung III a (städtische Wohnungsfürsorge) zugewiesen werden.

Diese Verfügung tritt hinsichtlich der Agenden des Wohnungsnachweisesamtes sofort in Kraft, während sie bezüglich der Geschäfte der städtischen Auskunft für Sommerwohnungen in dem Zeitpunkte durchgeführt werden wird, in welchem dies die Verhältnisse der Amtsräume möglich machen.

Zufolge Entschliebung des Bürgermeisters vom 3. April sind die Agenden der Auskunft für Sommerwohnungen bis zum Schlusse des diesjährigen Betriebes, das ist bis zum 15. August 1913 noch durch die Magistratsabteilung XXII zu führen.

Gemäß Verfügung des Bürgermeisters vom 7. Oktober sind den in seiner Entschliebung vom 11. Jänner aufgezählten Agenden der Magistratsabteilung III a noch beizufügen:

„9. Förderung des Arbeiter-(Schreber-)Gartenwesens.“

Die Kompetenz der Magistratsabteilung III a beschränkt sich in diesem Falle auf die Förderung der Gartenbewegung; es bleibt daher die bisherige Zuständigkeit der einzelnen Magistratsabteilungen und Bezirksämter hinsichtlich Grundüberlassungen, Wegherstellungen, Wasserabgaben, Beleuchtungen usw. aufrecht, jedoch ist gegebenenfalls zur Sicherung eines einheitlichen Vorganges das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung III a zu pflegen.

2. Gemäß Verfügung des Bürgermeisters vom 3. April hat die Geschäftseinteilung für die Magistratsabteilung XVII b zu lauten:

Magistratsabteilung XVII b.

Genossenschafts- und Lehrlingsfürsorge-Angelegenheiten.

Alle die Gewerbe-genossenschaften und die Lehrlingsfürsorge betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Agenden, betreffend die Gehilfen (Hilfsarbeiter-) und Lehrlingsfrankenkassen.

Im Sinne dieser Verfügung sind die bei den städtischen Ämtern dermalen anhängigen Lehrlingsfürsorge-Angelegenheiten sofort der Magistratsabteilung XVII b abzutreten.

3. Der Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 8. April folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat verfügt:

1. Magistratsabteilung V.

Nach dem Absatze „Donauregulierungsbauten“ ist folgender Absatz einzuschalten:

„Schiffahrtskanäle, alle Verhandlungen.“

2. Magistratsabteilung VII.

Der Absatz „Schiffahrtskanäle, Verhandlungen in betreff derselben“ hat zu entfallen.

Nach dem Worte „Wasserrechtsangelegenheiten“ ist einzuschalten:

„Alle Agenden mit Ausschluß der Amtshandlungen wegen Verunreinigung von öffentlichen Gewässern.“

3. In der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter hat der Punkt 6 der Gruppe IV zu entfallen.

4. Der Bürgermeister hat ferner mit Entschliebung vom 9. April folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat verfügt:

I.

Abschnitt D.

1. Die Überschrift hat zu lauten:

„Angelegenheiten, welche dem Steueramte, dem Konfcriptionsamte und der Kanzleidirektion zugewiesen sind.“

2. Vor der Geschäftseinteilung des Konfcriptionsamtes ist aufzunehmen:

Steueramt.

Zusammenfassung der Zahlungen an Steuern, Umlagen, Taxen, Gebühren usw. von ganz Wien zum Zwecke der Aufertigung der vorgeschriebenen Rechnungsnachweisungen. Leistung der Abfuhr an die einzelnen bezugsberechtigten Kassen.

Einhebung und Verrechnung der von der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vorgeschriebenen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und der Militärtaxen von den nach Wien heimatberechtigten Dienstersatztaxpflichtigen und deren Eltern und der auf einem Konto mit und ohne Revirement zusammengezogenen Wasserbezugsgebühren gewisser Pfllichtiger.

II.

Magistratsabteilung XIX.

Nach dem ersten Absatz ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die individuellen Steuerangelegenheiten, betreffend die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, bezüglich welcher die Steuervorschreibung der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk obliegt.“

III.

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter, Gruppe I, ist nach dem Worte „Unternehmungen“ im 3. Absätze einzuschalten:

„mit Ausnahme jener, bezüglich welcher die Steuervorschreibung der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk obliegt“.

5. Gemäß Verfügung des Bürgermeisters vom 24. Mai ist bei der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung V nach dem Absätze: „Bogenöffnungen der Stadtbahn . . .“, der Absatz: „Einlösung der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft und des Grundbesitzes der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft“ einzufügen und der Absatz: „Elektrische Starkstromleitungen . . .“ durch den Absatz: „elektrische Starkstromleitungen (einschließlich der Reform des Elektrizitätsrechtes und ausschließlich der Verwertung von Wasserkräften für die städtischen Elektrizitätswerke“ zu ersetzen und bei der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung VII der Absatz: „Wiener-Neustädterkanal in Wien, die mit dem Bestande desselben zusammenhängenden Agenden“ durch die Beifügung: „einschließlich der Angelegenheiten des Rechtsbestandes der Wasserrechte der Austro-Belgischen Eisenbahn-Gesellschaft an diesem Kanale“ zu ergänzen.

6. Zufolge Entschliebung des Bürgermeisters vom 31. Mai werden die Agenden der Magistratsabteilung X a (Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien) der Magistratsabteilung X (Gesundheitswesen) zugewiesen, abgesehen von einzelnen anhängigen Angelegenheiten, deren weitere unmittelbare Behandlung dem Obermagistratsrate Dr. Jakob D o n t vorbehalten sind.

Die Magistratsabteilung X a ist somit aufgelassen.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat (4. Auflage) wird gleichzeitig dahin abgeändert, daß bei der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung X in Einkunft der 12. Absatz: „Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien. Kinderspital der Gemeinde Wien“ und der letzte Absatz: „Personalangelegenheiten für folgende Stellen: Personal des Stadtphysikates, Personal der Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien, Personal für die Gemeindefriedhöfe, Projektor und Projektor-Stellvertreter, Obduktions-Kommissionäre, supplierende Ärzte, Sanitätsaufseher und -diener, Leichenwächter“ zu lauten hat.

7. Zufolge Entschliebung des Bürgermeisters vom 23. Juni wurden in Abänderung der Geschäftseinteilung der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung IV „Personen- und Lastenaufzüge in den Bezirken I bis IX und XX“ die Worte „mit Ausnahme der zu gewerblichen Betrieben gehörigen Personen- und Lastenaufzüge“ hinzugefügt.

Es hat daher die Erteilung der Aufstellungs- und Benützungsbewilligung für die zu gewerblichen Betrieben gehörigen Personen- und Lastenaufzüge n i c h t, wie bisher in den Bezirken I bis IX und XX durch die Magistratsabteilung IV und in den übrigen Bezirken durch das zuständige magistratische Bezirksamt im s e l b s t ä n d i g e n Wirkungskreise, sondern in a l l e n Bezirken Wiens, und zwar (Normale 57/13) ab 15. Oktober 1913 durch die zur Genehmigung der betreffenden Betriebsanlage zuständige Dienststelle als Gewerbebehörde I. Instanz auf Grund der Gewerbeordnung (Gesetz vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, §§ 25 bis 35) und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 17. April 1883, R. G. Bl. Nr. 117 (Gewerbeinspektoren) zu erfolgen.

Die Anwendung der Instruktion für das Stadtbauamt, betreffend Aufstellung und Betrieb von Aufzügen (vom April 1906, M. Abt. IV, 338/04) bleibt hiedurch unberührt.

8. In der Sitzung vom 27. Juni genehmigte der Gemeinderat die folgenden Grundzüge für die Errichtung eines städtischen Wirtschaftsamtcs.

Grundzüge für die Errichtung eines städtischen Wirtschaftsamtcs.

1. Zur Beschaffung allgemeiner sachlicher Erfordernisse für städtische Ämter und Anstalten wird eine besondere Amtsstelle mit der Bezeichnung „Städtisches Wirtschaftsamt“ geschaffen.

Jene sachlichen Erfordernisse, welche jeweils vom städtischen Wirtschaftsamt zu beziehen sind, werden fallweise den städtischen Ämtern und Anstalten bekanntgegeben und dürfen dann nur bei diesem Amte bestellt werden.

Die Beschaffung allgemeiner sachlicher Erfordernisse für die städtischen Industrie-Unternehmungen fällt nicht in den Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtcs, doch wird diesen das Recht eingeräumt, die für ihre Zwecke erforderlichen Materialien aus den Borräten des Wirtschaftsamtcs zu beziehen.

Die Veranlassung von Arbeiten, welche an der Bedarfsstelle selbst ausgeführt werden müssen, fällt nicht in den Wirkungskreis des Wirtschaftsamtcs.

II. Das städtische Wirtschaftsamt untersteht der Magistratsabteilung XXII, erledigt aber die ihm zugewiesenen Angelegenheiten im Rahmen der für dieses Amt von der Magistratsabteilung XXII herauszugebenden Vorschriften im eigenen Wirkungskreise. Angelegenheiten grundsätzlicher Art sind durch die Magistratsabteilung XXII zu erledigen, Berichte an den Stadtrat im Wege dieser Magistratsabteilung vorzulegen.

Dem Wirtschaftsamt obliegt:

1. Die Vergebung von Lieferungen.
2. Die Übernahme, Aufbewahrung und Verrechnung der gelieferten Gegenstände.
3. Die Anweisung der Rechnungen zur Auszahlung.
4. Die Abgabe von Gebrauchsgegenständen an die einzelnen Verbrauchsstellen.
5. Die Übernahme und der Verkauf der Altmaterialien.
6. Betrieb der lithographischen Presse im Neuen Rathause.

Die Vergebung der Lieferungen erfolgt unter Beachtung der für die Sicherstellung städtischer Arbeiten und Lieferungen bestimmten Vorschriften, die Anschaffung der jeweils erforderlichen Gegenstände auf Grund der genehmigten Lieferungsverträge oder im Handeinkaufe. Die Bewilligung der beim städtischen Wirtschaftsamt einlaufenden Bestellungen fällt in den Wirkungskreis des Leiters dieses Amtes, falls jedoch gegen die Bewilligung einer Bestellung Bedenken obwalten, ist die Entscheidung des Fachreferenten, beziehungsweise der Magistratsabteilung XXII einzuholen.

III. Das städtische Wirtschaftsamt besteht aus:

1. Der Verwaltungsabteilung.
2. Der Rechnungsabteilung.
3. Den Lagerabteilungen.
4. Der Abfertigungsstelle.

Zur Erstattung von sachlichen Gutachten werden vom Bürgermeister Sachverständige ernannt und beieidet, welche ihr Amt unentgeltlich ausüben.

Die Leitung der Verwaltung des Wirtschaftsamtcs, die Beaufsichtigung der Tätigkeit des gesamten Personales und die Überwachung der genauen Befolgung aller maßgebenden Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften obliegt dem Leiter des Wirtschaftsamtcs. Er entscheidet über die Vergebung jener Lieferungen, deren Anschaffung in den Wirkungskreis des Magistrates fällt, bei Lieferungen im Werte von mehr als 1000 K, beziehungsweise wenn der Wert des Jahresbedarfes 2000 K übersteigt, nur dann, wenn er sich hinsichtlich der Vergebung mit dem Vorstande der Rechnungsabteilung und dem Gutachten der für das städtische Wirtschaftsamt bestellten Sachverständigen in Übereinstimmung befindet. Ist dies nicht der Fall, so obliegt die Entscheidung der Magistrats-

abteilung XXII. Er stellt die Anträge bezüglich der Sicherstellung jener Lieferungen, deren Vergebung in den Wirkungsbereich des Stadtrates fällt, erledigt einlangende Beschwerden über mangelhafte Lieferungen und fertigt alle Dienststücke des Wirtschaftsamtcs. Dem Leiter des Wirtschaftsamtcs wird zur Unterstützung die erforderliche Anzahl von Beamten zugewiesen.

Der Rechnungsabteilung des Wirtschaftsamtcs obliegt:

1. Die Evidenz und Kontrolle über die gelieferten und über die ausgefolgten Gegenstände.

2. Die Führung von Verbrauchsausweisen für jede einzelne Verbrauchsstelle.

3. Die Überprüfung und Adjustierung der vorgelegten Rechnungen.

4. Interne Skontierung der Vorräte.

Den Lagerabteilungen obliegt die Übernahme der gelieferten Gegenstände auf Grund der hiefür auszugebenden Vorschriften, die Ausfolgung von Gegenständen auf Grund der genehmigten Bestellscheine, sowie die Überwachung und Verwaltung der ihnen zugewiesenen Vorräte.

Jeder Lagerabteilung wird in der Regel ein Beamter zugewiesen, welchem die für den Dienstbetrieb erforderliche Anzahl von Dienern und Arbeitern beigegeben wird.

Die Abfertigungsstelle besorgt die Zustellung jener Stoffe und Geräte an die Verbrauchsstellen, deren Zustreifung genehmigt wird.

Die dem städtischen Wirtschaftsamtcs zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und Diener verbleiben bis auf weiteres in dem bisherigen Status, unterstehen jedoch in dienstlicher Beziehung dem Leiter des Wirtschaftsamtcs.

Die Beamten der Rechnungsabteilung unterstehen hinsichtlich der Administrativ- und Kompetenzkontrolle dem Direktor der Stadtbuchhaltung.

IV. Vom städtischen Wirtschaftsamtcs sind vorläufig beizustellen:

Gruppe I. Kohle, Koks, Holz, Unterzunder und sonstige Brennstoffe.

Gruppe II. Papier für Schreib- und Druckzwecke. (Dieser Gruppe wird auch die lithographische Presse im Neuen Rathause unterstellt.)

Gruppe III. Amtskleidung, Teppiche, Fahnen, Amtswäsche.

Gruppe IV. Kanzlei- und Schulerfordernisse.

Gruppe V. Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Amts- und Anstaltsgebäude, Zinshäuser und für die städtische Straßensäuberung.

Gruppe VI. Heiz- und Beleuchtungsgegenstände für das laufende Erfordernis.

Gruppe VII. Altmaterialien (Übernahme, Sichtung und Verkauf).

Welche weiteren Gruppen sachlicher Erfordernisse und welche Gegenstände innerhalb einer Gruppe vom Wirtschaftsamtcs zu beschaffen sind, bestimmt der Bürgermeister.

V. Für die Verwaltungsabteilung, für die Rechnungsabteilung, für die Verwaltung der einzelnen Lagerabteilungen und für die Abfertigungsstelle des Wirtschaftsamtcs sind vom Magistrate besondere Dienstvorschriften auszuarbeiten.

9. Zufolge Entschließung des Bürgermeisters vom 9. Oktober ist die Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung XVII a, Absatz 3, folgendermaßen abzuändern:

Privatgeschäftsvermittlungen, Vortrag im II. Senate und Bericht an die politische Landesbehörde, betreffend Konzessionsverleihungen; Vortrag im II. Senate, betreffend Konzessionsübertragungen von einem Gemeindebezirke in einen anderen, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen.

Von den die Geschäftsführung regelnden Normalien sind die nachstehenden zu nennen:

1. Das Normale vom 25. Jänner, mit welchem die beschleunigte Erledigung der Kontrahentenrechnungen und die rasche Aufarbeitung der Rückstände an Kontrahentenrechnungen angeordnet wurde.

2. Das Normale vom 15. Februar, mit welchem die Anzeigepflicht städtischer Angestellter über gerichtliche Vorladungen neu geregelt wurde.

3. Das Normale vom 24. Februar, mit welchem die Behandlung von Ansuchen um Abschreibung von Wassermehrverbrauchsgebühren, insbesondere aus dem Titel von Rohrbrechen neu geregelt wurde.

4. Die Normalien vom 1. März und 3. Oktober, mit welchen Weisungen behufs Durchführung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassen-vorrückung erlassen wurden.

5. Das Normale vom 7. April, mit welchem die Behandlung der Gesuche um Erteilung von Krankheitsurlauben geregelt wurde.

6. Das Normale vom 19. April, mit welchem der Journaldienst in der Konfektionsamtsabteilung für Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen neu geregelt wurde.

7. Das Normale vom 29. Mai, mit welchem die Stellvertretung des Magistratsdirektors und der Vorsitz in den Senaten des Magistrates neu geregelt wurde.

8. Das Normale vom 15. September, mit welchem den Ämtern bei Stellung von Anträgen auf Bewilligung eines Zuschußkredites deren eingehende und stichhältige Begründung aufgetragen wurde.

Die Geschäftsführung des Magistrates berührten ferner folgende Erlässe:

1. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion vom 14. Februar, mit welchem die Änderung der Einzahlungsstelle für die besondere Erwerbsteuer der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk bekanntgegeben wurde.

2. Der Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welchem die Abänderung der Grenzen der Pfarrsprengel Gersthof, Bögleinsdorf, Weinhaus und Hernalß genehmigt wurde.

3. Der Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September, mit welchem die autonomen Verwaltungsbehörden und ihre Organe angewiesen wurden, der Zentralkommission für Denkmalspflege bei der planmäßigen Durchführung des Denkmalschutzes ihre Mithilfe angeidehen zu lassen.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, bei den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Geschäftsführung nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, ist folgendes zu bemerken:

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke betrug bei der Magistratsdirektion 5638, bei den Magistratsabteilungen und bei dem Konfektionsamte zusammen 546.436, bei den magistratischen Bezirksämtern 1,189.109, im ganzen daher 1,741.183.

Die Zahl der bei den einzelnen Magistratsabteilungen eingelangten Geschäftsstücke betrug:

Magistratsabteilung:	Zahl der Geschäftsstücke:
I. Rechtsangelegenheiten	13.936
II. Finanzangelegenheiten	12.189
III. Fondsgüter, städtische zinstragende Realitäten, Gärten und Gemeindewälder in Wien, Denkmäler	9.511
III a. Städtische Wohnungsfürsorge	848
IV. Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei, elektrische Schwachstrom- leitungen	6.617
V. Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten, Schifffahrtskanäle	3.318
VI. Straßenangelegenheiten	5.952
VII. Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten	1.615
VIII. Wasserversorgung	5.765
IX. Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten	6.383
X. Gesundheitswesen	12.700
XI. Armenwesen im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre	83.647
XI a. Heimatgesetznovelle	19.584 *)
XI b. Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre	16.292
XII. Armenkinderpflege	45.930
XIII. Stiftungen	12.001
XIV. Baupolizei	12.858
XV. Schulangelegenheiten	17.155
XVI. Militär- und Bevölkerungswesen	17.932
XVII. Gewerbeangelegenheiten (mit Ausschluß jener des Fuhrwerks- wesens, der Platzdiener, Privatagenten, Dienst- und Stellen- vermittler und Pfandleiher)	5.516
XVII a. Gewerbeangelegenheiten (hinsichtlich des Fuhrwerkswesens, der Platzdiener, Privatagenten, Dienst- und Stellenvermittler und Pfandleiher)	5.201
XVII b. Genossenschafts- und Lehrlingsfürsorgeangelegenheiten	2.994
XVIII. Versicherungsangelegenheiten	5.828
XIX. Staatssteuern, Wahlen, Patent- und Musterchutzangelegenheiten	1.915
XX. Schubangelegenheiten, Gemeindefürsorge	27.540
XXI. Statistik (ohne die zahlreichen Geschäftsstücke für die Bear- beitung des Statistischen Jahrbuches)	234

*) Die bei der Magistratsabteilung XI a nur durchlaufenden Heimatrechtsakten der magistratischen Bezirksämter wurden in der obigen Summe nicht mit eingerechnet, weil sie bereits bei den magistratischen Bezirksämtern gezählt sind.

Magistratsabteilung:	Zahl der Geschäftsstücke:
XXII. Amtsbedürfnisse, Angelegenheiten, welche nicht anderwärts zugewiesen sind, Auskunftsstelle (einschließlich des „Eingangsbuches“)	6.015

Die Zahl der bei den magistratischen Bezirksämtern eingelangten Geschäftsstücke betrug:

Bezirksamt:	Zahl der Geschäftsstücke:	Bezirksamt:	Zahl der Geschäftsstücke:
I.	58.624	XIII.	65.500
II.	115.678	XIV.	49.113
III.	81.781	XV.	32.696
IV.	40.174	XVI.	82.475
V.	68.132	XVII.	55.815
VI.	45.419	XVIII.	36.420
VII.	55.672	XIX.	35.584
VIII.	39.742	XX.	65.617
IX.	39.189	XXI.	52.292
X.	79.632	Außerdem Expositur	
XI.	31.519	Stadlau	4.574
XII.	53.461		

Plenarsitzungen des Magistratsgremiums wurden 57, Senatsitzungen 112, Komiteesitzungen 34 abgehalten; außerdem fanden 2 Konferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Gremialsitzungen wurden 709, in den Senatsitzungen 1067 Geschäftsstücke erledigt.

Eine Übersicht über die Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet ist im Abschnitte VIII. B. „Geschäftsführung“ des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien“ enthalten.

Magistratsabteilung XXI — Statistik.

In das Berichtsjahr fällt vor allem die Herausgabe des Verwaltungsberichtes für 1912 sowie des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien“ für 1911; außerdem gab die Magistratsabteilung für Statistik im Berichtsjahre wie alljährlich ihre Wochen- und Monatsberichte heraus; letztere waren bereichert durch besondere Mitteilungen über Bautätigkeit, Leerstellungen, Einwohnerzahl, Geburten und Sterbefälle in Wien und in 52 anderen Großstädten, über die Volks- und Bürgerschulklaffen nach der Schülerzahl am 1. Oktober 1909 und 1913, über die Fachschuleinnahmen und Ausgaben der von der Gemeinde für diese Schulen subventionierten Genossenschaften im Jahre 1912, über die längsten Straßen und die größten Häuser Wiens, über den Verbrauch von den der Linienverzehrungssteuer unterliegenden Gegenständen sowie über den Ertrag dieser Steuer, über Lebensmittelpreise in Wien und in einigen österreichischen Landeshauptstädten, über den Fleischverbrauch in Wien von 1909 bis 1912, über den Mitgliederstand der gewerblichen Krankenkassen, über den Personenverkehr auf der Stadtbahn, den Lokal- und Straßenbahnen und den Omnibuslinien in den Jahren 1907 bis 1912 u. a. m.

Die Handbibliothek der Statistischen Abteilung vermehrte sich im Berichtsjahre durch Austausch mit anderen statistischen Ämtern und durch Ankauf um 1066 Bände und umfaßte am Schlusse des Berichtsjahres 3126 Werke mit 18.564 Bänden.

Stadtbauamt.

Die Zahl der im Berichtsjahre zur Behandlung gelangten Aktenstücke betrug bei der Bauamtsdirektion 7204, ferner bei den Fachabteilungen:

I (Studienbureau)	1.057
II a)	3.240 4.057 8.920 5.187
II b)	
II c) (Hochbau)	
II d)	
III (Kanalbau)	4.555
IV a (Straßenbau)	7.460
IV b (Straßenerhaltung)	6.676
V (Wasser- und Brückenbau)	1.806
VI (Beschaffung von Trink- und Nutzwasser)	780
VII (Bau und Betrieb der Hauptverteilungsanlagen der Hochquellenleitung im Stadtgebiete)	1.720
VII a (Bau und Betrieb des Versorgungsrohrnetzes, Wasserabgabe und Abgabekontrolle)	12.146
Bauabteilung II der II. Hochquellenleitung	2.084
VIII (Beleuchtung)	17.716
IX a (Baupolizei in den Bezirken I, II, IV, VIII, IX und XX)	15.132
IX b (Baupolizei in den Bezirken III, V, VI und VII)	8.892
X (Baupolizei in den Bezirken X—XIX und XXI)	2.357
XI (Straßenpflege)	1.635
XII (Verkehrswesen)	3.188
XIII (Stadtregulierung)	2.973
XIV (Grundtransaktionen)	3.445

und bei den Bauamtsabteilungen in den Bezirken X—XIX und XXI:

X. Bezirk	5.820	XVI. Bezirk	5.360
XI. "	3.414	XVII. "	5.118
XII. "	7.774	XVIII. "	7.786
XIII. "	10.169	XIX. "	7.329
XIV. "	4.000	XXI. "	8.650
XV. "	5.850		

Der Gesamteinlauf belief sich daher auf 194.193 Akten (gegen 190.000 im Jahre 1912).

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten gelangten Proben in nachstehender Zahl zur Ausführung:

Druckproben im städtischen Röhrendepot (Wasserleitungsrohre) 8913, Wassermesserprüfungen 12.591, Leuchtgasproben 738, Proben mit hydraulischen Bindemitteln 9954.

Stadtbuchhaltung.

Dieselbe bestand im Berichtsjahre außer dem Direktionsbureau aus den folgenden 20 Departements:

I (Zentral-Rechnungsdepartement); II (Verwaltung im allgemeinen); III (Finanzdepartement); IV (Steuerkontrolle); V (Gemeindeumlagen, Sicherheitswesen und Marktangelegenheiten); VI a (Offene Armenpflege für Erwachsene); VI b (Geschlossene Armenpflege für Erwachsene); VI c (Armenkinderpflege); VII (Fonds); VIII (Stiftungen und Widmungen, Depositen, Dienstbotenkrankenkasse); IX (Kultus und Unterricht); X a (Straßen-, Wasser- und Brückenbauten); X b (Kanalbauten und Beleuchtung); X c (Straßenpflege); XI a (Wasserleitungen, Gebühren); XI b (Wasserleitungen, Bau); XII (Hochbauten und Gartenanlagen); XIII (Gebäudeerhaltung); XIV (Sanitätswesen); XV (Konfiskations- und Militärangelegenheiten sowie Kranken- und Unfallfürsorge für die städtischen Arbeiter und Bediensteten).

Nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juli 1898 bildet das Wasserbezugsrevisorat ein Nebenamt der Stadtbuchhaltung.

Über die Geschäftsbewegung im Berichtsjahre geben nachstehende Zahlen Aufschluß:

Die Zahl der Bücher betrug 1284, der Konten 277.867, der Vorschreibungs- posten aus Bidenden und sonstigen Aktenstücken 758.279, der Abstattungs- posten 2,325.279, der Äußerungen und Berichte 61.918, der Adjustierungen und Liquidierungen 108.614. Außerdem wurden 1,607.973 eingelöste Coupons und 9339 eingelöste Obligationen der rechnungsmäßigen Behandlung unterzogen.

Hauptkasse.

Bei der Kassenbewegung in Barem betrug

	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	208,693.924	219,976.437
beim Versorgungsfonds	6,794.301	6,794.281
" Bürgerladefonds	76.623	57.166
" Bürgerhospitalfonds	3,085.051	2,894.565
bei den Depositen	33,755.975	34,153.822
beim Ringtheater-Hilfsfonds	143.539	147.210
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	14.259	14.259
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder	153.954	146.088
" Bürgervereinigungsfonds	50.924	51.301
bei den Geldern des Kaiserin Elisabeth-Kinderhospitals in Bad Hall	87.965	91.466
bei den Postgeldern	73.873	75.894
beim 285 Millionen Kronen-Anlehen	2,867.839	18,807.794
" 360 " " "	38,653.788	41,683.801
bei den Kassenscheinen	22,129.746	103.165
" " Geldern der Knabenhorte	117.341	112.791
beim Lueger-Denkmalfonds	61.041	61.218
Zusammen	316,760.143	325,171.258

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe beziffert sich daher auf 641,931.401 K.

Bei der Kassenbewegung in Wertpapieren betrug

	der Empfang	die Ausgabe
	K r o n e n	
bei den eigenen Geldern	569.111	143.431
beim Versorgungsfonds	161.560	154.251
„ Bürgerladefonds	18.325	10.000
„ Bürgerospitalsfonds	970.339	426.119
bei den Depositen	10,717.047	9,680.976
beim Ringtheater-Hilfsfonds	48.600	109.045
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	3.741	3.909
beim Ausspeisefonds	20.000	20.000
„ Bürgervereinigungs fonds	13.211	13.300
bei den Geldern des Kaiserin Elisabeth-Kinderhospitales in Bad Hall	9	—
bei den Postgeldern	70.584	70.434
„ „ Geldern der Knabenhorte	1.068	—
beim Lueger-Denkmalfonds	10.487	61.000
Zusammen . . .	12,604.082	10,692.465

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe beziffert sich daher auf 23,296.547 K.

Von den vorstehenden Beträgen entfallen auf die

	der Empfang	die Ausgabe
	K r o n e n	
Empfangskasse	314,308.866	—
Ausgabekasse	—	289,355.300
Anlehenskasse	—	33,853.667
Tagabteilungskasse	2,451.277	108.884
Armenkasse	—	1,853.407
Zusammen . . .	316,760.143	325,171.258

Steueramt.

Die K a s s e n g e b a r u n g der Steueramtsabteilungen betrug im Berichtsjahre 262,428.324 K 55 h. Davon entfielen an Staatssteuern 145,550.232 K, an Landesumlagen 36,551.006 K 74 h, an Gemeindeumlagen 75,451.253 K 94 h, an Gewölbewachbeiträgen 129.234 K 33 h, an Handelskammerbeiträgen 1,781.690 K 65 h, an gewerblichen Fortbildungsschulfondsbeiträgen 1,273.701 K 26 h, an besonderem Beitrag zur Erhaltung genossenschaftlicher kaufmännischer Fortbildungsschulen 188.904 K 55 h und an Militärtaxen 1,502.301 K 8 h.

Bei der Kontokorrentverrechnung wurden 14,348.765 K 86 h beeinnahmt und 14,304.982 K 33 h beausgab.

Bei der Interimsverrechnung einschließlich der Kosten für den Postsparkassenverkehr und der im Baren erlegten Kautionsbeträge für den Bezug an Wasser

zu gewerblichen Zwecken betrug Ende des Berichtsjahres die noch nicht definitiv verrechneten Beträge 64.890 K 57 h.

Zur Abfuhr an die Staats- und Fondskassen gelangten 264,258.832 K 21 h. Davon wurden 3,131.785 K 96 h in 44 Posten bar abgeführt, 240,171.499 K 18 h in 963 Posten im Postsparkassenverkehr überwiesen und 8,360.461 K 06 h in 162 Posten an die städtische Hauptkasse mittelst Aviso verrechnet. Ferner gelangten die Steuerzahlungen der österreichisch-ungarischen Bank im Betrage von 644.231 K 2 h in 4 Posten an die k. k. Staatszentralkasse zur Abfuhr. Die von den Steueramtsabteilungen an die städtischen Hauptkassenabteilungen, Bezirksvorstehungen usw. gegebenen Verläge, welche im Verrechnungswege als Abfuhr von Gemeindesteuergeldern an die städtischen Hauptkassenabteilungen behandelt wurden, betrug 11,950.854 K 99 h in 899 Posten.

Von dem oben erwähnten Betrage von 264,258.832 K 21 h wurden an die k. k. Finanzlandesdirektion, beziehungsweise an die k. k. Staatszentralkasse an Staatssteuern und staatlichen Gebühren 145,033.607 K 19 h; an die k. k. Finanzlandesdirektion an Militärartagen 1,573.000 K, an das n.-ö. Landesobernehmeramt an Landeserfordernisbeitrag 37,640.059 K 52 h, an die städtische Hauptkasse an Gemeindezuschlägen und sonstigen Gemeindeabgaben 76,526.165 K 50 h, an die k. k. Polizeidirektion an Gewölbewachbeiträgen 132.000 K, an die k. k. n.-ö. Handels- und Gewerbekammer an Beiträgen 1,840.000 K, an das n.-ö. Landesobernehmeramt als Fortbildungsschulfondskasse an Beiträgen 1,330.000 K und an das Gremium der Wiener Kaufmannschaft an besonderem Beitrag zur Erhaltung genossenschaftlicher, kaufmännischer Fortbildungsschulen 184.000 K abgeführt.

Die Verrechnung der Zahlungen erfolgte unter Verwendung von 1,552.841 Journalartikeln und 662.864 Bargeldkasseposten.

Der Stand der Konten betrug mit Ende des Jahres bei der:

Hauszinssteuer	44.075	Erwerbsteuer von G. m. b. H.	977
5%igen Steuer	13.031	Personaleinkommensteuer . . .	363.863
Grundsteuer	20.521	Befoldungssteuer	6.539
allgemeinen Erwerbsteuer . . .	152.923	Rentensteuer	23.575
Erwerbsteuer von Unter-		Militärartage	31.833
nehmungen	1.055		

Auf den Konten der aufliegenden 2.054 Kontobücher wurden 820.076 Gebühreneintragen vorgenommen, darunter sind 20.787 Abfälle infolge Wohnungsleerstellungen.

Von den Steueramtsabteilungen wurden 407.951 Akten beamtshandelt, darunter 13.174 Ratengesuche und 550 Konkursfälle; ferner wurden 20.304 Anfragen an das Zentralmeldeamt der k. k. Polizeidirektion behufs Ermittlung des Wohnortes ausgefertigt.

Die Anzahl der behandelten Zahlungsaufträge betrug 660.544.

In der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk wurden an Steuern 90.547 K 77 h in 1250 Posten einbezahlt.

Durch die Steueramtsabteilungen wurden auf das Postsparkassenkonto des Zentralsteueramtes von den an den Kassen der Steueramtsabteilungen durch Parteien bar geleisteten Zahlungen 85,140.720 K 45 h einbezahlt.

An Manipulationsgebühren wurden dem Steueramte für die 22 Postsparkassenkonten 23.699 K 6 h zur Last geschrieben. Demgegenüber beträgt die Gutschrift an Zinsen 17.015 K 89 h.

Zahlungen bei nicht zuständigen Steueramtsabteilungen (Zahlungen im Kontokorrentverkehre) wurden in 36.760 Fällen im Betrage von 14,348.765 K 86 h, ferner Zahlungen bei Kassen außerhalb Wiens für Rechnung des Wiener Steueramtes in 39 Posten im Betrage von 1149 K geleistet.

Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzinssequestrationen betrug 376.

Exekutionsamt.

a) Steuereinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden als erster Exekutionsgrad 654.351 exekutive Mahnungen zugestellt.

Die durchgeführten Exekutionschritte zweiten Grades hatten folgendes Ergebnis:

Zugewiesen wurden 674.349 Pfändungsaufträge und 22.112 Transferierungsaufträge (darunter 140.922 aus dem Vorjahre verbliebene Aufträge). Zum Vollzuge gelangten 23.289 Pfändungen; in 122 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 11 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 130.474 Fällen die weiteren Exekutionschritte eingestellt werden. 211.072 Pfändungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamtsbeamten wurden 8,709.881 K 24 h im exekutiven Wege eingebracht.

b) Gebühreneinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Gebühren wurden 265.153 Einhebungsaufträge zugewiesen. Zum Vollzuge gelangten 5119 Pfändungen, in 36 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 5 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 45.198 Fällen die weiteren Exekutionschritte eingestellt werden; 132.230 Einhebungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamtsbeamten wurden 3,122.974 K 84 h im exekutiven Wege eingebracht.

Konstriptionsamt.

a) Abteilungen für die Evidenthaltung der Bevölkerung, für das Rekrutierungswesen, für die Vorbereitung zur Stellung und für den Landsturm.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 140.051 Geschäftsstücke zugewiesen.

Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Paßzwecke wurden in der Zentrale 7488, bei den Bezirksämtern 16.523, Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde in der Zentrale 1616, bei den Bezirksämtern 45.494 ausgefertigt.

Zuständigkeitsbestätigungen in Armenisachen, für Humanitätsanstalten und dergleichen wurden in der Zentrale 26.930, bei den Bezirksämtern 3974 an Parteien ausgefolgt. Hierzu kommt noch: die Behandlung zweifelhafter oder streitiger Heimatrechte und die Vorlage der Akten an den Magistrat in den Fällen, in welchen es sich um Anerkennung des Wiener Heimatrechtes oder um Berichtserstattung an die k. k. n.-ö. Statthalterei handelt (5614 Geschäftsstücke); weiters die durch den Matrikenaustausch mit dem Auslande im Sinne der bestehenden Matrikenkonventionen bedingten Amtshandlungen (1943 Akten); ferner die Behandlung der Einbürgerungs- und Ausbürgerungsakten (zusammen 650 Dienststücke) und endlich die Durchführung des militärischen Evidenzüberweisungsverfahrens infolge Heimatrechtsänderungen (11.085).

Bei den Bezirksämtern wurden 37.038 Meldungen Stellungspflichtiger, 48.961 Meldungen Landsturmpflichtiger und 110.914 Meldungen Militärtagspflichtiger aufgenommen. Ferner erfolgten in der Zentrale 102.262 direkte Postexpeditionen und langten 27.279 Matrikenauszüge über die im Jahre 1895 geborenen Personen männlichen Geschlechtes zur Behandlung ein.

b) Abteilung zur Evidenthaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 36.858 Geschäftsstücke zugewiesen. Einberufungen zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung usw. langten bei der Zentrale 29.164, nicht protokollierte Anfragen der magistratischen Bezirksämter 29.448 ein. Anmeldungen, Abmeldungen und Wohnungsveränderungsanzeigen von Personen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wurden bei der Zentrale und bei den magistratischen Bezirksämtern zusammen 126.475 entgegengenommen. Endlich hat die Zentrale 63.860 direkte Expeditionen nebst verschiedenen, der Zahl nach nicht kontrollierbaren Eintragungen in die Evidenzbehelfe und Vormerkungen im Evidenzkataster zum Zwecke der Evidenzführung über die Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr zu verzeichnen.

c) Abteilung für Militäreinquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

(Alle Geschäfte dieser Abteilung sind zentralisiert.)

Die Geschäftsgebarung weist 463 Geschäftsstücke, 6801 Postnummern des Einquartierungsprotokolles, 82 Postnummern des Vorspannsprotokolles und 271 Postnummern des Rückstandsprotokolles auf. Verbuchungen fanden statt im Geldhauptbuche 6453, im Kassajournale 7193, im Depotjournale 78, im Kontobuche 5614, im Unteroffiziersmietzinsjournale 2132. Die Zahl der Amtshandlungen anlässlich der Ausbezahlung von Mietzinsen betrug 5704.

Kassengebarung.

Einquartierungskassensjournal.

Verlag vom Jahre 1912 überwiesen auf 1913	843 K 29 h
An ärarischen Gebühren und Landeszuschuß wurden einbezahlt	148.826 „ 48 „
zusammen	149.669 K 77 h

Hievon wurden an die städtische Hauptkasse abgeführt 88.503 K 88 h, an Militärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, ausbezahlt 59.899 K 14 h, als Kaffeeverlag für 1914 überwiesen 12.662 K 75 h.

Unteroffiziersmietzinsjournal.

Kassereist vom Jahre 1912 überwiesen auf 1913	12.437 K 63 h
An ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt 190.347 „ 61 „	
zusammen	202.785 K 24 h

Hievon wurden verausgabt an Miet- und Möbelzinsbeträgen 188.008 K 16 h, als Kaffeeverlag für 1914 überwiesen 14.777 K 8 h.

Vorspannsprotokoll.

An Vorspannsgebühren wurden 2603 K 75 h eingenommen und hievon 2577 K 83 h an die städtische Hauptkasse abgeführt, 25 K 92 h rückvergütet.

d) Abteilung für Militärtaxangelegenheiten.

Die Arbeiten dieser Abteilung bestehen aus:

1. der Zentralevidenz der Militärtaxpflichtigen;
2. der Behandlung der Militärtaxbemessungsakten für außerhalb Wiens wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, und zwar unter der Leitung und Aufsicht des Vorstandes der Magistratsabteilung XVI, beziehungsweise seines Stellvertreters;

3. den zufolge der Durchführungsbestimmungen zu vorerwähntem Gesetze (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und des k. k. Finanzministeriums vom 19. August 1907, R. G. Bl. Nr. 211) zu erstattenden Mitteilungen an das Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion über die Summe aller vorgeschriebenen Militärtaxen, ferner über Änderungen der Militärtaxvorschriften, Nachtrags- und fallweise Bemessungen, sowie Abschreibungen.

Die der Militärtaxabteilung bisher obgelegene Einbringung der ausstehenden Rückstände von auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, vorgeschriebenen Militärtaxen entfällt nunmehr, weil der mit Ende des Jahres 1912 noch bestandene Rückstand per 5932 K 27 h abgeschrieben wurde. Allfällige Eingänge an Militärtaxen aus der Geltungszeit des vorbezogenen Gesetzes werden bereits für die neuen Militärtaxen verrechnet und in der Schlussrechnung separat ausgewiesen.

Es wurden 62.000 Militärtaxpflichtige in Evidenz geführt, 7459 Evidenz- (Kataster-)Blätter neu angelegt und unter Mitwirkung der Konfektionsamtsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern 22.432 Zahlungsaufträge über Dienstersatztaxen und 4164 Zahlungsaufträge über Elterntaxen ausgefertigt.

Die vorgeschriebenen Dienstersatztaxen betragen 806.479 K 42 h, die Elterntaxen 670.693 K 99 h, somit im ganzen 1.477.173 K 41 h.

Einbezahlt wurden im Berichtsjahre 817.081 K 68 h an Diensterfaßtaxen (596.271 K 45 h für das laufende Jahr und 220.810 K 23 h für die Vorjahre); 682.594 K 99 h an Elterntaxen (551.626 K 79 h für das laufende Jahr und 130.968 K 20 h für die Vorjahre); zuzüglich der eingehobenen alten Militärtaxrückstände per 3084 K 41 h und der eingehobenen Straf gelder per 42.072 K 58 h (davon an Militärtaxmeldestrafen 25.692 K 42 h, an Wehrstrafen 12.087 K 4 h, an Landsturnmeldestrafen 4242 K 12 h und an vor Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes verhängten Wehrstrafenhälften von ungarischen Staatsangehörigen 51 K) stellt sich der Betrag der eingehobenen Gelder auf 1,544.833 K 66 h.

Die Zahl der zeitgemäß überreichten und aufgenommenen Meldungen betrug 48.251. Strafanzeigen wurden in 10.239 Fällen erstattet und 878 Ausforschungen eingeleitet.

Zufolge der letzterwähnten Amtshandlungen wurden noch weitere 12.871 Diensterfaßpflichtige zur Meldung herangezogen, es beziffert sich sonach die Zahl der Meldungen auf 61.122.

In 24.391 Fällen wurde mit der Bemessung der Militärtaxe vorgegangen (5596 für das laufende Jahr und 18.795 für Vorjahre); 28.186 Personen wurden von der Entrichtung derselben befreit (10.016 für das laufende Jahr und 18.170 für Vorjahre); in 45.510 Fällen war die Veranlagung am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen (bis dahin war infolge des hinausgeschobenen Termins zur Bekenntnislegung der größte Teil der Personaleinkommensteuer-Veranlagung noch nicht durchgeführt).

Im Einreichungsprotokolle sind 7949 Geschäftsstücke verzeichnet worden.

e) Abteilung für Beerdigungswesen.

Die in den Wirkungsbereich des Konfektionsamtes gehörigen Geschäfte in Todesfalls- und Beerdigungsangelegenheiten werden, insofern sie ihrer Natur nach zentralisiert zu behandeln sind, ferner soweit sie in den Bezirken I—X, XII, Neumargarethen, XIII, Versorgungsheim Lainz, n.-ö. Landesanstalt Am Steinhof und Kaiser Jubiläumsspital der Gemeinde Wien, XVIII. (nur das Gebiet der ehemaligen Vororte Währing und Weinhaus) und XX Verstorbene betreffen, endlich ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen der Beerdigung auf dem Zentralfriedhofe von der konfektionsämtlichen Zentrale (Abteilung für Beerdigungswesen) besorgt. In den Bezirken XI—XIX und XXI bildet das Beerdigungswesen eine Agende der konfektionsämtlichen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter, im XXI. Bezirke auch der Expositur Stadlau und der Bezirksaufsichtsräte.

Im Berichtsjahre sind 5297 Geschäftsstücke zugewiesen worden. Die Zahl der Postnummern des Beerdigungsgebührenrückstandsprotokolles beträgt 5930 (2407).*)

*) Die Ziffern in Klammern bezeichnen die in den anderen Ziffern nicht enthaltene Anzahl der entsprechenden Agenden in den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX und XXI, beziehungsweise bei der Expositur Stadlau, bei den Bezirksaufsichtsräten in Sagrau und Aspern sowie bei den in Leopoldau exponierten Bezirksamtsbeamten.

Auszüge aus dem Totenverzeichnisse über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren wurden 2929 (1280) verfaßt. Gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene wurden an Abonnenten 24.090, an die städtischen Ämter und Behörden 78.840 verabfolgt. Die Zahl der Eintragungen der Sterbefälle in das Totenverzeichnis beläuft sich auf 23.525 (10.639).

Grabstellenanweisungen wurden ausgestellt für gemeinsame Gräber 12.545 (7272), eigene Gräber 3200 (3609), Arkadengrüfte — (—), Kolumbarienischen 3 (—), fertige Doppelgrüfte 3 (5), fertige einfache Grüfte 74 (79), ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag 1 (3), Doppelgruftplätze 1 (5) und einfache Gruftplätze 8 (4).

Beilegungsanweisungen wurden ausgestellt für eigene Gräber 2228 (1964), Arkadengrüfte 3 (5), Doppelgrüfte 27 (98) und einfache Grüfte 104 (175).

Ferner wurden ausgefertigt: 5220 (4831) Anweisungen zur Verwendung der Leichenversenkungsapparate bei eigenen Gräbern und Grüften, 15.748 (9258) Immatrifulierungsanweisungen, 416 (221) Exhumierungsanweisungen, 1573 Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichenteilen, 271 Anweisungen zu Einsegnungen von Infektionsleichen auf dem Zentralfriedhofe, 1266 (501) Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebühr und der Gebühr für die Erhaltung des Benützungsrechtes auf die Dauer des Friedhofbestandes und 13.295 (8495) Verständigungen der katholischen Pfarrämter zum Zwecke der Kontrolle hinsichtlich des Einlangens der Immatrifulierungsanweisungen. Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau erfolgten 14.645 (10.674), Eintragungen in die Protokolle für eigene Gräber und Grüfte 5652 (5947); abgeendet wurden 6125 Telegramme an die Verwaltung des Zentralfriedhofes. Die Anzahl der Journalartikel des Kaffejournalles betrug 21.026.

Kaffegebahrung. — Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 889.557 K (928.480 K); die Gesamtausgaben aus verschiedenen Titeln (Rückvergütungen) auf — K (95 K).

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX und XXI sowie bei der Expositur Stadlau besorgen die konskriptionsämtlichen Abteilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebühren, während deren Empfangnahme den Hauptkassengebühren obliegt. Bei den Bezirksaufsichtsräten in Ragnan und Aspern sowie bei dem in Leopoldau exponierten Bezirksamtsbeamten erfolgt ebenso wie in der Abteilung für Beerdigungswesen sowohl die Anweisung als auch die Einzahlung der Beerdigungsgebühren.

Kanzlei und Registratur.

Im gemeinsamen Magistratsexpedite werden nur kalligraphische Arbeiten, Bürgerdiplome, Anerkennungsdiplome, Anstellungsdekrete für Beamte und Lehrer sowie Reinschriften besonders dringender und umfangreicher Erledigungen der Magistratsabteilungen ausgeführt.

Zu Bervielfältigungen auf lithographischem Wege standen 2 Schnellpressen und 4 Steinpressen, die im Berichtsjahre 2,229.041 Druckseiten lieferten sowie zum Beschneiden von Papier 1 Schneidmaschine in Verwendung.

Das gemeinsame *Zustellungsamt* hatte im Neuen Rathause 301.606 Schriftstücke zuzustellen, ferner 2462 Affigierungen zu besorgen. An sämtliche magistratischen Bezirksämter wurden 899.838 Akten- und Schriftstücke übermittelt.

Für die städtischen Gaswerke wurden 3916, für die städtischen Straßenbahnen 2340 und für die städtische Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt 7254, für das städtische Elektrizitätswerk 3333 und für die n.ö. Landes-Brandschadenversicherungsanstalt 236 Schreiben expediert.

In der *Hauptregistratur* wurden im Berichtsjahre 145 Akten registriert, 1580 Akten ausgehoben und 171 Eintragungen in die Bücher über verkäufliche Gewerbe vorgenommen.

F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaktion des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat hinsichtlich der Agenden keine Veränderung erfahren. An Stelle des im März der Magistratsabteilung XXI zugeteilten Magistratssekretärs Dr. Artur Delwein wurde der Redaktion Magistratsoberoffizial Friedrich Schönsteiner als Redakteur zugewiesen.

Die Zahl der Jahresabonnenten betrug 592, der Halbjahresabonnenten 860, der Freiemplare 1678.